

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Attia, Gamal el din: Les Forces Armées des Nations Unies en Corée et au Moyen-Orient. Genf: Droz 1963. 467 S. (Travaux de droit, d'économie et de sociologie, N° 2). 40 sfr. brosch.

Vorhaben dieser Dissertation ist es, die Frage der Streitmacht der UN in rechtlicher Sicht zu beleuchten an Hand der Erfahrungen der Operationen in Korea und im Mittleren Orient. Verf. untersucht die rechtliche Grundlage der UN-Streitkräfte, die Anwendbarkeit des Kriegs- und Neutralitätsrechts, ihren Zweck und ihre Aufgaben, die politische und militärische Führung, die finanziellen Vereinbarungen, die Vorrechte und Immunitäten und die Integration der Streitkräfte.

Das 1. Kapitel behandelt die Technik militärischer Kollektivmaßnahmen. Ein historischer Überblick vom Völkerbund bis zu den UN endet mit dem Bericht des Ausschusses des Generalstabs vom 30. 4. 1947. Dieser Bericht ist bis heute der einzige Versuch zur Verwirklichung des Art. 43 der UN-Charter. Am 15. 7. 1947 prüfte der Sicherheitsrat diesen Bericht ohne eine Entscheidung zu treffen. Die Frage blieb offen. Die Ursache des Versagens war politischer Natur. In Kapitel 2 verteidigt Verf. den Gedanken, zur Friedenswahrung habe der Sicherheitsrat kein Monopol der Gewaltanwendung, auch die Generalversammlung könne tätig werden, obwohl deren Rolle, im Gegensatz zu den Befugnissen des Sicherheitsrats, nicht normiert sei. Unter diesem Gesichtspunkt beschäftigt sich Verf. mit der Resolution "Uniting for peace" vom 3. 11. 1950 anlässlich des Koreakonflikts und gibt die Meinungsgegensätze über ihre Legalität wieder (S. 69 ff.), insbesondere die 1956 geänderte Stellungnahme der Sowjetunion. Hervorzuheben sind die Darlegungen des Verf. über die Rechtswirkungen der verschiedenartigen Empfehlungen (*recommendations*) der Generalversammlung (S. 98).

Kapitel 3 untersucht die rechtlichen Probleme um die UN-Streitkräfte im Koreakonflikt, den Verf. als Krieg im Rechtssinne qualifiziert. Die amerikanische Intervention könne nicht auf die Entschlüsse des Sicherheitsrats vom 25. und 27. 6. und 7. 7. 1950, wohl aber auf Art. 51 der UN-Charter gestützt werden. Auf den Status der Streitkräfte in Korea sei Kapitel VII der Satzung nicht anwendbar, da die USA *de facto* die Leitung des Krieges übernommen haben. Verf. zeigt die rechtliche Unsicherheit dieser Lage (S. 223 f.). Er bejaht die Anwendbar-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

keit jedenfalls des gewohnheitsrechtlichen Kriegs- und Neutralitätsrechts auf den Koreakonflikt (S. 252–284). Aus dem Vertragsrecht behandelt Verf. nur die Genfer Rotkreuzkonventionen (S. 261). Das klassische Neutralitätsrecht erklärt er für anwendbar auch auf UN-Mitgliedstaaten, die außerhalb des Konflikts bleiben, es sei denn, daß die Aktion durch den Sicherheitsrat organisiert ist und nach Kapitel VII der Satzung durchgeführt wird. Kapitel 4 behandelt die *force d'urgence* der UN in Ägypten (S. 285 ff.), die auf den Resolutionen der UN-Generalversammlung 1000 ES 1 vom 5. 11. und 1001 ES 1 vom 7. 11. 1956 beruhte, die Feindseligkeiten beenden und den Waffenstillstand überwachen sollte. Der Sicherheitsrat könne diese nicht-kämpfenden Truppen nicht zu Aufgaben nach Kapitel VII der UN-Charter verwenden.

Verf. kommt zum Ergebnis, daß die militärischen Interventionen der UN auf den Einzelfall abgestellt sind und daß sie praktisch vom Einverständnis der Großmächte abhängen. Er wertet die *force d'urgence* als Erfolg, der dem Gedanken einer ständigen Streitmacht der UN neuen Auftrieb gegeben habe. Er entgeht freilich nicht ganz der Gefahr, die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten durch sein Bemühen um Herausarbeitung allgemeiner Grundsätze in einer Weise einzuengen, die nicht allen Zukunftsmöglichkeiten Rechnung trägt. Bei der wachsenden Unüberschaubarkeit des UN-Materials verdient die Leistung des Verf. Anerkennung, ebenso die Entwicklung einer eigenen Meinung. Angesichts der Materialfülle hätte man ein Sachregister begrüßt. Juliaan G. Verplaetse, Gent

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Lineamenti generali dell'ordinamento costituzionale sovietico (Dottrina, legislazione e prassi). Milano: Giuffrè 1956. VII, 207 S. 1000 L.

Der Verfasser, Professor des Verfassungsrechts an der Universität Pavia, ist vor allem durch rechtsvergleichende verfassungsrechtliche Studien bekannt geworden, die u. a. in der *Rivista trimestrale di diritto pubblico* veröffentlicht wurden. Die angezeigte Monographie ist auch in der genannten Zeitschrift im Laufe des Jahres 1956 in zwei Heften erschienen (Bd. 6 [1956], S. 299–391, 563–653). Der Verfasser dieser Aufsätze hat sie in der Monographie nicht nur vereinigt, sondern auch ergänzt und, soweit erforderlich, berichtigt. Das Buch enthält in dem einleitenden Teil einen Bericht über die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Regelung in Sowjetrußland seit 1917 und bringt dann eine Darstellung der philosophisch-politischen Voraussetzungen dieser Regelung und ihrer Verwirklichung auf russischem Boden. Im »besonderen Teil« der Monographie wird die geltende Verfassung der UdSSR von 1936 untersucht, deren Text in italienischer Übersetzung im Anhang wiedergegeben wird. Verf. schließt mit der Darstellung der neuesten Tendenzen der sowjetischen verfassungsrechtlichen Entwicklung ab. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung seiner Aufsätze bzw. der Monographie konnte er noch nicht über die in der neueren Zeit entstandenen Verfassungsentwürfe berichten (siehe jetzt: George Ginsburgs, *A Khrushchev Constitution for the Soviet Union: Projects and Prospects*, Ost-Europa-Recht, Bd. 8 [1962], S. 191–215).

Makarov

Brownlie, Ian: International Law and the Use of Force by States.
Oxford: Clarendon Press 1963. XXVII, 532 S. 75 s.

Verf. untersucht, in welchen Fällen unter den heutigen Bedingungen Staaten gegen Staaten noch zur Gewaltanwendung berechtigt sein könnten, und versucht, unter Berücksichtigung von Selbstschutz und Intervention, ein gewohnheitsrechtliches Gewaltverbot herauszuarbeiten.

Im ersten, historischen und ideengeschichtlichen Teil (S. 1–122) betont Verf. mit Recht, daß die im 19. Jh. aufgekommene Tendenz zu Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung nicht überschätzt werden darf, etwa als Beschränkung des bis 1914 im Prinzip beibehaltenen Hoheitsrechts des Staates zum Krieg, ausgeübt vorzugsweise unter dem Deckmantel des Selbstschutzes, der Verteidigung oder Wahrung vitaler Rechte. Auch die *measures short of war* seien noch heute gewohnheitsrechtlich zulässig.

Angesichts der Unvollkommenheit und Lückenhaftigkeit der Kriegsverhütungssysteme der Völkerbundepoche, die Verf. im zweiten, den Inhalt der Illegalität der Gewaltanwendung behandelnden Teil (S. 130–213) skizziert, hält er die Meinung, daß 1939 Gewaltanwendung auch außerhalb der reinen Selbstverteidigung nicht generell Unrecht gewesen sei, immerhin für möglich, teilt sie aber nicht: nach seiner Ansicht war schon 1939 die Zulässigkeit von Gewaltanwendung gewohnheitsrechtlich auf den Fall der Selbstverteidigung beschränkt. Diese Gewohnheitsrechtsregel sei verstärkt in Art. 2 § 4 der UN-Charter eingegangen. Ihr Rechtscharakter sei auch durch das Fehlen von Sanktionen nicht in Frage gestellt gewesen.

Verf. gelangt zu folgendem Standpunkt: Nach Gewohnheitsrecht dürfe Gewalt nur eine Reaktion sein in eng begrenzten Fällen, wenn sie der Gefahr angemessen ist und der klare Beweis vorliegt, daß ein vernichtender Angriff unmittelbar bevorsteht. Es sei zu unterscheiden zwischen *self preservation*, *necessity* und *self defense*. Für das Maß zulässiger Abwehr gelte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Kern der Auseinandersetzung ist Art. 51 UN-Charter. Zwei Fragen sind zu beantworten: Wann ist Gewaltanwendung gemäß Art. 51 erlaubt? Welches ist die Beziehung von Art. 51 zum Gewohnheitsrecht? Der *combined effect* von Art. 2 § 4 und Art. 51 zwingt zur Annahme, jede Gewaltanwendung sei illegal, ausgenommen Selbsthilfe im Falle eines bewaffneten Angriffs. Einige Staaten seien freilich anderer Auffassung. So meine Großbritannien, Art. 51 schränke den Anwendungsbereich der gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigung nicht ein, die „Carolina Norm“ bestehe fort. Einige Juristen stützen sich auf den Wortlaut des Art. 2 § 4 („territorial integrity“, „political independence“, „in any manner inconsistent with the purposes of the United Nations“), um zu zeigen, daß Gewaltanwendung, mit der nicht beabsichtigt ist, die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit zu verletzen, zulässig sei (S. 265 f.). Verf. meint, diese Auffassung werde durch die *travaux préparatoires* zu Art. 51 widerlegt. Eine Vermutung gegen Zulässigkeit der Selbsthilfe ergebe sich aus der Satzung (S. 268). Das Gewaltverbot

sei durch Art. 2 § 4 sanktioniert, nicht eingeschränkt, und Art. 51 als Ausnahme restriktiv auszulegen; nach ursprünglicher Konzeption beschränke sich Zulassung von Gewalt vielleicht auf die durch den Sicherheitsrat sanktionierte *enforcement action* (S. 268). Verf. kann der Meinung, Art. 51 habe das alte Recht der Selbstverteidigung unberührt gelassen, nicht beipflichten (S. 270–274), weil Art. 51 nur das Gewohnheitsrecht, wie es 1945 bestand, wiedergebe, so daß beide sich decken. Das Selbstverteidigungsrecht könne nur als Abwehr von Gewalt gemeint sein. Deshalb erlaube Art. 51 keine vorbeugende Selbstverteidigung (S. 278). Die kollektive Selbstverteidigung (S. 328 ff.) versteht Verf. nicht so eng, daß nur der angegriffene Staat zur Abwehr berechtigt sei, doch gelte auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zweifelhaft ist auf jeden Fall die These des Verf., daß Art. 51 der UN-Satzung den Inhalt des Selbstverteidigungsrechts erschöpfe. Auch für die UN-Mitglieder läßt sich wohl nicht sagen, daß ihre Unterwerfung unter Art. 51 das Maß zulässiger Selbstverteidigung, wie es sich im Gewohnheitsrecht entwickelt hat und noch bestehe, für sie herabgesetzt habe. Entgegen der Meinung des Verf. decken sich beide nicht. Die aus dem Carolina-Fall entstandene Gewohnheitsrechtsnorm ist niemals durch eine andere ersetzt worden. Nach Art. 51 sind allerdings individuelle und kollektive Selbstverteidigungsakte nur vorläufig, bis zum Eingreifen des Sicherheitsrates gestattet. Aber wenn dieser nicht handelt, müssen zwangsläufig die alten gewohnheitsrechtlichen Normen in Wirkung treten. Es bleibt also immer die Frage nach der höheren Norm (*higher law*). Zwar geht die UN-Satzung widerstreitenden Gewohnheitsrechtsnormen, in Mitgliederbeziehungen, vor. Daß die Satzung jedoch andere Normen ausschließe, darf sicher nicht als Grundnorm des internationalen Rechts angenommen werden.

Juliaan G. Verplaetse, Gent

Cahier, Philippe: Le Droit Diplomatique Contemporain. Genf: Droz; Paris: Minard 1962. VIII, 534 S. (Publications de l'Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales No. 40). 30 sfr. brosch.

Dieses Werk ist die ausführlichste Darstellung des Gesandtschaftsrechts seit dem dreibändigen *Traité de Diplomatie et de Droit Diplomatique* von Genet (1931/32) und dem zweibändigen *Derecho Diplomático* von Erice y O'Shea (1954). Zum ersten Male wird hier nicht nur – wie sonst üblich – das den diplomatischen Verkehr regelnde Völkergewohnheitsrecht, sondern auch das Vertragsrecht, vor allem die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen von 1961, eingehend untersucht. Wegen seines klaren Stils und seiner einprägsamen Formulierungen ist das Werk sowohl für die Lehre als auch besonders für die Praxis von großem Nutzen.

Unter *droit diplomatique* versteht Verf. »die Gesamtheit der Rechtsvorschriften zur Regelung des Verkehrs, der zwischen denjenigen Organen besteht, die ständig oder vorübergehend die auswärtigen Beziehungen von Völkerrechtssubjekten wahrnehmen« (S. 5 f.). Damit erweitert er den Gegenstand seiner Untersuchung über den Bereich des klassischen Gesandtschaftsrechts hinaus, das sich auf »die

Regelung des gegenseitigen Verkehrs der Staaten durch bestimmte staatliche Organe« (so Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, Bd. 1, S. 666) beschränkt. Verf. geht von der Feststellung aus, daß heute am völkerrechtlichen Verkehr nicht mehr ausschließlich die Staaten, sondern in immer stärkerem Maße auch die internationalen Organisationen teilnehmen. Dem *droit diplomatique* der internationalen Organisationen widmet er deshalb einen besonderen Abschnitt (Kapitel IV), in dem er vor allem die Methoden des Verkehrs zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten erörtert. Im Vordergrund dieses Abschnitts stehen die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Es wäre erfreulich, wenn in späteren Auflagen auch die regionalen Organisationen, insbesondere die europäischen Integrationsgemeinschaften, die gerade für den Verkehr zwischen Gemeinschafts- und Staatenorganen neuartige Grundsätze entwickelt haben, berücksichtigt würden.

Die Kapitel über die traditionelle Diplomatie beschäftigen sich zwar hauptsächlich mit den ständigen diplomatischen Missionen, enthalten aber auch Ausführungen über die Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen durch die Staatshäupter, Regierungschefs und Außenminister. Als Neuerung im internationalen Verkehr wird die sog. *ad hoc*-Diplomatie beschrieben. Darunter versteht Verf. die Errichtung amtlicher Vertretungen oder Büros für besondere Zwecke (z. B. Handelsvertretungen), die Entsendung von Sondermissionen für besondere Aufgaben protokollarischer oder sonstiger Art (z. B. zum Abschluß eines Vertrages), die internationalen Kontakte von Beamten oder sonstigen Behördenvertretern mit Sonderaufträgen und schließlich die internationalen Konferenzen (S. 361 ff.). Aus der Einbeziehung der internationalen Konferenzen in das *droit diplomatique* ergeben sich interessante Vergleiche mit dem Gesandtschaftsrecht der ständigen Missionen, besonders für die Rechtsstellung und Immunitäten der Konferenzteilnehmer (S. 373 ff.). Bei der Erörterung der bekanntesten Streitfragen aus dem Gebiet des Gesandtschaftsrechts neigt Verf. einer konservativen Betrachtungsweise zu. So spricht er sich z. B. für eine absolute Befreiung des Entsendestaates von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates bei allen die diplomatische Mission betreffenden Streitigkeiten aus. Eine Unterscheidung von Akten *iure imperii* und *iure gestionis* erscheint ihm insoweit unzulässig. Zur Überwindung etwaiger Härten, die diese Auffassung mit sich bringen könnte, empfiehlt er die diplomatische Fühlungnahme zwischen Empfangs- und Entsendestaat sowie, falls diese zu keinem Ergebnis führen sollte, die Beilegung mittels Schiedsverfahren (S. 240 ff.). Das diplomatische Asyl erkennt er als Institut des Völkerrechts nur in Lateinamerika an. Hingegen hält er die Gewährung einstweiliger Zuflucht in den Räumlichkeiten diplomatischer Missionen allgemein für zulässig (S. 206 ff.).

Die Ergebnisse der Wiener Konferenz der Vereinten Nationen über diplomatischen Verkehr und Immunitäten von 1961 beurteilt Verf. im wesentlichen positiv. Der Wert der dort erfolgten Kodifizierung bestehe in der Bindung der zahlreichen Neustaaten, die gegenüber dem im *ius publicum europaeum* wurzelnden Gewohnheitsrecht Zurückhaltung üben, an ein von ihnen mitgeschaffenes Recht.

Außerdem sei diese Kodifikation geeignet, den nicht zuletzt durch den Ost-West-Konflikt ausgelösten Verfallserscheinungen der Diplomatie verschiedener Staaten (Tendenz zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaats, zur Propaganda usw.) entgegenzuwirken. Obwohl einige Nachteile der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen nicht verschwiegen werden, so z. B. die mangelnde Klarheit mancher Definitionen, sieht Verf. in dieser Konvention, weil sie den gegenwärtigen Bedürfnissen und Aufgaben der Diplomatie angepaßt sei, einen beachtlichen Fortschritt.

Der Anhang des Werkes enthält einige im diplomatischen Verkehr gebräuchliche Formulare, verschiedene Dokumente im Wortlaut (u. a. das Wiener Reglement von 1815, das Aachener Protokoll von 1818, den Harvard-Entwurf über diplomatische Vorrechte von 1932 und die Wiener Konvention von 1961) sowie sorgfältige bibliographische Angaben und Sachregister.

Meyer-Lindenberg

Clute, Robert E.: The International Legal Status of Austria 1938–1955.

The Hague: Nijhoff 1962. XIV, 175 S. 18.75 hfl.

Das Buch untersucht die Rechtslage Österreichs während der Zeit des »Anschlusses« und der alliierten Besetzung bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages von 1955. Es beabsichtigt keine historische Darstellung dieser Zeit, sondern erörtert die Frage der staatlichen Kontinuität des österreichischen Staates über die Jahre 1938–1955 hinweg. Verf. betrachtet insbesondere die Rechtslage Österreichs in dieser Zeit im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage nach der völkerrechtlichen Wirkung eines rechtswidrigen Gebietserwerbs, durch den ein Zustand von gewisser Dauer geschaffen wird. Er stellt zunächst fest, daß nicht nur Österreich selbst, sondern auch die überwiegende Mehrheit der Völkergemeinschaft den Fortbestand des österreichischen Staates in den Jahren 1938–1955 anerkannt habe. Vor allem durch diese Staatspraxis der Nichtanerkennung des Anschlusses als rechtmäßigen Gebietserwerb des Deutschen Reiches habe der österreichische Staat eine derart lange Zeit fremder Beherrschung überleben können.

Als Grundlage dieser These bemüht sich das 1. Kapitel um den Nachweis, daß der Anschluß von 1938 einen rechtswidrigen Akt darstellte. Insbesondere sei der Anschluß unter Verletzung der Verträge von Versailles und St.-Germain zustande gekommen, Deutschland habe außerdem auf Österreich diplomatischen und militärischen Druck ausgeübt. Das 2. Kapitel behandelt die Entstehung eines unabhängigen österreichischen Staats in den Jahren von 1945 bis zum Staatsvertrag von 1955. Verf. untersucht sodann die Frage der Anerkennung des Anschlusses durch das Ausland. Im Jahre 1938 hätte die Mehrheit der Staaten mit Ausnahme der Achsenmächte und ihrer Verbündeten die *de iure*-Anerkennung des Anschlusses verweigert. Die Westmächte hätten zwar *de facto*-Anerkennung ausgesprochen, da dies zum Schutze ihrer Staatsangehörigen und ihrer nationalen Interessen in Österreich erforderlich gewesen sei. Diese Praxis habe sich jedoch im zweiten Weltkrieg, insbesondere mit der Moskauer Erklärung von 1943 geändert. Ein weiteres Kapitel behandelt das Problem der Staatsangehörigkeit der Bewohner

Österreichs in den Jahren 1938–1945 und die daraus entstandenen Streitfragen. Es folgt eine Untersuchung der Frage der österreichischen Auslandsschulden aus den Jahren vor 1938 und aus der Zeit des Anschlusses. Schließlich erörtern zwei Kapitel das Problem der Weitergeltung der völkerrechtlichen Verträge Österreichs aus der Zeit vor 1938 und des Wiederauflebens seiner Mitgliedschaft in internationalen Organisationen nach 1945.

Insgesamt bemüht sich Verf., aus der Staatenpraxis zur Rechtslage Österreichs nachzuweisen, daß im modernen Völkerrecht eine starke Tendenz zur Ächtung unrechtmäßigen Gebietserwerbs besteht. Die Unterscheidung zwischen *de iure*- und *de facto*-Anerkennung habe sich nach dem 1. Weltkrieg sehr verfeinert. Die Lehre von der stillschweigenden Anerkennung sei, sofern sie einen illegalen Akt betreffe, im Rückgang begriffen. Daraus folge, daß das Leben eines Staates nicht einfach wie das eines Lebewesens ausgelöscht werden könne, sondern daß ein Staat so lange vorhanden sei, als er von der Völkergemeinschaft als vorhanden angesehen werde. Wenn auch heute noch nicht gesagt werden könne, daß rechtswidriger Gebietserwerb *ipso iure* unwirksam sei, so sei doch durch die Möglichkeit der Verweigerung der *de iure*-Anerkennung für die Völkerrechtsgemeinschaft ein Mittel vorhanden, um die Legalisierung rechtswidriger Akte mindestens hinauszuzögern.

Das Verdienst des Buches besteht hauptsächlich darin, daß es sich nicht nur eingehend mit der zu den einzelnen Problemen vorhandenen Literatur auseinandersetzt, sondern daß es auch in weitem Umfang die Staatspraxis und sowohl die nationale als auch die internationale Rechtsprechung verarbeitet. So bietet Verf. nicht nur eine gründliche Erörterung der Rechtslage Österreichs von 1938 bis 1955, sondern auch eine Fülle von Material zur Frage der Staatenkontinuität im allgemeinen, das wertvolle Hilfe für die wissenschaftliche Behandlung ähnlich gelagerter Fälle leisten kann.

Klaus Platz

Dahm, Georg: Deutsches Recht. Die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts. Eine Einführung. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer 1963. 552 S. 22 DM kart.

Der Versuch, die Grundzüge des deutschen Rechts enzyklopädisch in einem Band von handlichem Umfang darzustellen, kann nur begrüßt werden; er ist dem Verfasser weithin gelungen. Es versteht sich, daß dabei nur eine Auswahl wichtiger Rechtsgebiete behandelt werden konnte; doch ist diese Auswahl mit Geschick getroffen; sie vermittelt klare Einsichten in die typischen Strukturen des deutschen Rechts.

Die Arbeit ist in fünf Teile gegliedert. Teil I behandelt die allgemeinen Grundfragen der Rechtsordnung. Sein erstes Kapitel, die Grundbegriffe des Rechts, befaßt sich mit Fragen nach Recht und Gerechtigkeit, den Funktionen des Rechts, Sitte und Moral, dem Problem des Naturrechts, den Rechtsquellen und methodologischen Grundfragen. Das zweite Kapitel bringt einen kurzen Abriss der deutschen Rechtsgeschichte, angefangen von der germanischen Zeit bis herauf in die Gegenwart. Teil II behandelt den Staat, zunächst die allgemeine Staatslehre, anschließend den deutschen Staat und seine Geschichte vom mittelalterlichen Reich

bis zum geltenden Verfassungsrecht der Gegenwart. Teil III befaßt sich mit der Wirtschafts- und Sozialordnung Deutschlands, insbesondere den Grundzügen der Wirtschaftsverfassung, des Bodenrechts und des Arbeitsrechts. Teil IV stellt die Grundzüge des bürgerlichen Rechts, der letzte Teil die des Strafrechts dar. Trotz der gewaltigen Fülle des behandelten Stoffes versteht es Verf., die wesentlichen Grundzüge eines Gebietes bündig und klar aufzuzeigen, ob es sich beispielsweise um die Drittwirkung der Grundrechte (S. 295 f.), die Problematik des Regierungsaktes (S. 307), das Spannungsverhältnis zwischen Sozial- und Rechtsstaat (S. 299 ff.), das Wirtschaftsverfassungsrecht (S. 358), die Auseinandersetzungen um den strafrechtlichen Handlungsbegriff oder die bedenkliche Entwicklung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wirtschaftsverkehr (S. 468) handelt. Man kann in zahlreichen Fragen anderer Meinung als der Verf. sein und vieles anders bewerten: Ist es folgerichtig, einerseits Naturrecht abzulehnen, weil die Wertvorstellungen der Menschen zu verschieden seien, andererseits das positive Recht dort, wo es sich über die in der »Kulturwelt allgemeinen anerkannten Mindestforderungen« hinwegsetze, wo es an diesem Maßstab gemessen, schlechthin als Willkür erscheine, nicht mehr als eine an der Idee der Gerechtigkeit orientierte soziale Ordnung, ja nicht mehr als Recht anzuerkennen (S. 27)? Bedeutet das nicht doch in der Sache (ob man die Terminologie nun für zweckmäßig hält oder nicht) eine Art Naturrecht, wenngleich mit lediglich negativer Sperrwirkung? Weiter erscheint es doch wohl verfehlt, wenn die Bundesrepublik als »extrem föderalistisch gestalteter Bundesstaat« klassifiziert wird (S. 279). Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Verbotprinzip im Kartellrecht (S. 359) überzeugen den Rezensenten nicht. Die etatistische Betrachtung (S. 404 f.) des Verhältnisses von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz wird der Problematik wohl nicht gerecht. Doch sind die Stellungnahmen des Verf. in den meisten Fragen gut abgewogen und begründet.

Zu einem Punkt indes muß der Rezensent einen Vorbehalt machen. Obwohl Verf. sich an zahlreichen Stellen kritisch mit der Praxis des nationalsozialistischen Staates auseinandersetzt, glaubt er in dem Abschnitt über den Nationalsozialismus (S. 268 ff.), sich große Zurückhaltung auferlegen zu müssen, weil die Zeit noch nicht reif sei, darüber zu sprechen. Gewiß ist bei einer wissenschaftlichen Beurteilung auch dieser Epoche eine nüchterne, objektive Betrachtung am Platz; aus zu dichter Nähe gelingt sie nicht immer mit genügender Klarheit. Die brutalen und massiven Verletzungen fundamentaler Gebote des Rechts und der Gerechtigkeit in der nationalsozialistischen Zeit stehen jedoch so unbezweifelbar fest, daß sie auch heute schon in die Beurteilung dieser Epoche ohne Verstoß gegen wissenschaftliche Objektivität einbezogen werden dürfen, ja einbezogen werden müssen.

Mit diesem Vorbehalt kann die gegenwärtige 2. Auflage der Arbeit als eine treffliche Darstellung der Grundzüge des deutschen Rechts bezeichnet werden.

Helmut Steinberger

Heiz, Rudolf: Das fremde öffentliche Recht im internationalen Kollisionsrecht. Der Einfluß der Public Policy auf ausländisches Straf-, Steuer-, Devisen-, Konfiskations- und Enteignungsrecht. Zürich: Polygraphischer Verlag 1959. XXI, 343 S. (Zürcher Studien zum internationalen Recht. Nr. 29). 24 sfr. brosch.

Die angezeigte Monographie behandelt ein interessantes Problem und ist sehr sorgfältig gearbeitet unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Sie besteht aus drei Teilen. Der erste Teil trägt die Überschrift »Rechtsnatur des internationalen Kollisionsrechts«, der zweite behandelt die Beachtung von fremdem öffentlichem Recht nach den internationalen Kollisionsregeln des Landesrechts, der dritte die Beachtung von fremdem öffentlichem Recht nach den internationalen Kollisionsregeln des Völkerrechts.

Das Werk von Heiz wendet sich an die Fachleute. Im Grunde wäre daher der erste Teil mit seinen Ausführungen über den Begriff und die Aufgabe des internationalen Kollisionsrechts, über die Bestandteile der Kollisionsnorm usw. als überflüssig anzusehen. Der Verf. hat aber hier seine gesamte Einstellung zum Problem des Verhältnisses des Kollisionsrechts zum Völkerrecht dargelegt, die sich auch auf die weiteren Teile seiner Arbeit auswirkt. Er spricht von der völkerrechtlichen Natur des internationalen Kollisionsrechts (S. 26), meint aber nur, daß dieses Recht, der Aufgabe nach, dem Völkerrecht zuzuweisen sei (S. 27 f.). Das bedeutet jedoch nicht, daß im positiven Recht diese Aufgabe dem Völkerrecht zugewiesen ist. Die Berührungspunkte zwischen Völkerrecht und Kollisionsrecht sind gering. Abgesehen von den ihrer Quelle nach völkerrechtlichen Kollisionsnormen wird auch vom Verf. unter dem Aspekt der völkerrechtlichen Abgrenzung der einzelstaatlichen Herrschaftsbereiche nur die Pflicht zur Anerkennung des fremden Herrschaftsbereichs (als Beispiel: kein Staat darf über die Handlungen eines andern zu Gericht sitzen) und die Pflicht zur Beschränkung des eigenen Herrschaftsbereichs erwähnt (S. 31 ff.). Diese Beschränkung kommt auf den Gebieten der Personal- und Gebietshoheit zur Geltung, aber den Beispielen, die der Verf. bringt, ist es meist nicht leicht, ihren kollisionsrechtlichen Gehalt zu entnehmen. Verf. untersucht weiter die Auswirkungen der monistischen und dualistischen Theorie auf das internationale Kollisionsrecht und kommt zu dem Ergebnis, daß keine dieser Theorien »im heutigen Zeitpunkt mit der Rechtspraxis der Staaten und der internationalen Gerichte völlig übereinstimmt« (S. 43). Sie seien nur *de lege ferenda* von Bedeutung. Heiz schließt sich unter diesem Gesichtspunkt der monistischen Theorie an, sagt aber dann, daß eine völkerrechtliche Kompetenznorm die Grundlage jeder internationalen Kollisionsnorm landesrechtlicher Natur bilde (S. 44). Dieser Sprung in die *lex lata* ist kaum zu begründen. Vor allem darf man nicht vergessen, daß die völkerrechtlichen Kompetenznormen so weit gefaßt sind, daß sie nur konkurrierende Zuständigkeiten begründen können. Die monistische Theorie kann somit *de lege lata* kaum zu praktischen Ergebnissen führen.

Der 2. Teil, der sich mit der Beachtung des fremden öffentlichen Rechts nach den innerstaatlichen Kollisionsnormen befaßt, bringt eine Fülle von Material zum

Problem der Einseitigkeit der Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts. Nur die Darlegung der Ausnahmen zu dem Grundsatz dieser Einseitigkeit weisen einige Lücken auf (zu diesen Ausnahmen siehe schon Ernst I s a y, Zwischenprivatrecht und Zwischenverwaltungsrecht: Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann, 1923, S. 298; speziell in Bezug auf das Staatsangehörigkeitsrecht: M a k a r o v, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 164 ff.). Verf. lehnt die grundsätzliche Nichtanwendung des fremden öffentlichen Rechts entschieden ab, und dieser These muß vorbehaltlos zugestimmt werden. Zu bedauern ist, wie schon Ernst M e z g e r hervorgehoben hat (RabelsZ Bd. 27 [1962], S. 188), daß Heiz nicht Stellung nimmt zu der vor allem im deutschen Schrifttum verbreiteten Ansicht, daß das fremde öffentliche Recht nicht unter Anwendung der das Privatrechtsverhältnis beherrschenden Kollisionsnormen, sondern der ausländischen Normen, die den Anwendungsbereich dieses öffentlichen Rechts selbst bestimmen, angewandt werden muß. Auch ein *a priori*-Ausschluß von bestimmten Teilen des fremden öffentlichen Rechts, wie der »politischen Gesetze« oder des nicht dem privaten Rechtsverkehr dienenden ausländischen Rechts ist, wie Verf. nachweist, höchst problematisch. Als das entscheidende Kriterium für die Nichtanwendung des fremden öffentlichen Rechts betrachtet Heiz die Vorbehaltsklausel, die er S e i d l - H o h e n v e l d e r n folgend, als *public policy* bezeichnet. Mir scheint diese Verallgemeinerung des englischen *terminus technicus* wenig glücklich, aber es ist schließlich klar, um was es sich handelt. Die Ausführungen über die Relativität der Vorbehaltsklausel beschließen den 2. Teil.

Im 3. Teil untersucht Heiz, in welchem Umfang der einheimische Richter fremde öffentlich-rechtliche Bestimmungen kraft völkerrechtlicher Kollisionsnormen anzuwenden hat. Er behandelt zuerst das völkerrechtliche Prinzip der Respektierung ausländischer Hoheitsakte. Nützlich sind die Ausführungen über die Überprüfung fremder Hoheitsakte auf ihre Landes- und Völkerrechtsmäßigkeit (S. 170 ff.). Sie konzentrieren sich auf die Behandlung der fremden Nationalisierungs- und Konfiskationsmaßnahmen. Hat eine inländische Instanz mit den Auswirkungen der Anwendung einer fremden völkerrechtswidrigen Norm zu tun, so kann nach Meinung des Verf. der durch diesbezügliche Handlungen verletzte Staat 1. auf diplomatischem Wege vorgehen, 2. Selbsthilfemaßnahmen ergreifen (Retorsion, Repressalien), 3. die Vorbehaltsklausel zur Anwendung bringen. M. E. kommen die beiden ersten, vom Völkerrecht gewährten Möglichkeiten bei der Lösung des Problems der Anwendung einer völkerrechtswidrigen fremden Rechtsnorm überhaupt nicht in Frage, nur die Grenzen der Anwendbarkeit der Vorbehaltsklausel müßten hier untersucht werden. Verf. sagt selbst (S. 207), daß die *public policy* gerade bei der Frage der Beachtung von ausländischen Konfiskationen von enormer Bedeutung werden kann. Seine Ausführungen über die Voraussetzungen der Anwendung der Vorbehaltsklausel (er selbst spricht von »*public policy*-Erwägungen« S. 224 ff.) sind sehr beachtlich. Das gleiche gilt für den Abschnitt, der sich mit der grundsätzlichen Verweigerung des Vollzugs von völkerrechtswidrigen ausländischen Hoheitsakten befaßt (S. 246 ff.), wie auch für den

Abschnitt über den Vollzug von völkerrechtsgemäßen ausländischen Hoheitsakten (S. 286 ff.).

Die Arbeit schließt mit einem Kapitel über die Respektierung von fremden Hoheitsakten auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen. Die kurze Darstellung der diesbezüglichen Abkommen über die Anerkennung und den Vollzug von Konfiskationen (Vertrag von Rapallo von 1922, Litvinov Assignment von 1933, Washingtoner Abkommen zwischen der Schweiz und den Alliierten von 1946), ferner der Entschädigungsabkommen und der Vereinbarungen über die Anerkennung von ausländischen Währungsgesetzen bringt eine nützliche Zusammenstellung des diesbezüglichen Schrifttums und der Rechtsprechung.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß trotz mancher Bedenken, die die Monographie von Heiz in ihren einzelnen Abschnitten hervorrufen kann, ihre positiven Seiten durchaus überwiegen. Es ist eine ernste Arbeit, zu der man in manchen kollisionsrechtlichen Fragen des öffentlichen Rechts und auch in manchen völkerrechtlichen Fragen mit Nutzen greifen wird. M a k a r o v

Heydte, Friedrich August Frhr. von der: Völkerrecht. Ein Lehrbuch.

Köln: Verlag für Politik und Wirtschaft. **Bd. 1**, 1958. 376 S. 19,80 DM geb.; **Bd. 2**, 1960. X, 445 S. 19,80 DM geb.

Der Verf. legt dieses zweibändige Lehrbuch als eine Ausarbeitung seines Kollegheftes und in erster Linie als Repetitionsbuch für Studierende vor. Diesen Zweck erfüllt es in vollem Umfang. Die Darstellung umfaßt die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts und enthält auch die wichtigsten Hinweise auf ihre Anwendung in der Staatenpraxis. Die eigene Lehrmeinung des Verf. und die Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen in der Literatur treten in den Hintergrund.

Der im Jahre 1958 erschienene 1. Band behandelt in Anlehnung an die Gliederung und Terminologie von Verdross die Verfassung der Staatengemeinschaft, einschließlich des völkerrechtlichen Verwaltungsrechts. Im Gegensatz zu Verdross aber nimmt Verf. keine Abgrenzung des allgemeinen Völkerrechts der nichtorganisierten Staatengemeinschaft gegenüber dem partikulären Völkerrecht der organisierten Staatengemeinschaft vor, weil, wie er zutreffend ausführt, die gegenseitige Durchdringung beider Rechtskreise eine klare Grenzziehung unmöglich mache.

Dem pragmatischen Charakter des Werkes entsprechend wird das Problem des Geltungsgrundes der völkerrechtlichen Norm in den Einleitungskapiteln zwar erwähnt, aber nicht untersucht. Auch zu der im völkerrechtlichen Bereich so wichtigen Frage des Verhältnisses des Naturrechts zum positiven Recht begnügt sich Verf. mit der Feststellung, daß es sich hierbei nicht um ein Gegen- und Nebeneinander, sondern um ein »Verhältnis des Ineinanderstehens« handle (S. 28). In soweit erscheint eine Erweiterung des Textes in späteren Auflagen erwünscht. – Als oberste Auslegungsnorm für alle Sätze des Völkerrechts und letzten Maßstab für ihre Erfüllung bezeichnet Verf. den Grundsatz der *bona fides* (S. 29). Für das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht geht er von einem

gemäßigten Monismus aus (S. 35). Zu der gerade in letzter Zeit häufig diskutierten Frage der Durchführung von Völkerrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung gibt er der sog. Vollzugsthese gegenüber der Transformationslehre den Vorzug (S. 36).

Eigene Wege geht Verf. in dem Abschnitt über die Anerkennung von Staaten. Er legt ihr grundsätzlich, soweit es sich um die Existenz des anerkannten Staates als Person des Völkerrechts und die aus dieser Existenz sich ergebenden Fragen handelt, deklaratorische Wirkung bei. Konstitutiv wirke die Anerkennung aber für die Entstehung der Handlungsfähigkeit des anerkannten Staates und die Begründung eines Rechtsverkehrs zwischen dem anerkennenden und dem anerkannten Staat (S. 192).

Von besonderem Wert ist der 1960 erschienene 2. Band über den Streit und die Streitregelung im Völkerrecht. Beachtung verdienen vor allem die Ausführungen zum Notwehrbegriff, in denen sich Verf. kritisch mit Kelsen und Verdross auseinandersetzt. Während die Notwehr für Kelsen kein selbständiger Begriff, sondern eine Erscheinungsform der Repressalie ist, stellt Verdross die völkerrechtliche Notwehr als defensives Verteidigungsmittel neben die Repressalie. Demgegenüber setzt das Notwehrrecht für den Verf. kein besonderes Mittel, sondern einen Zustand voraus, der den Gebrauch sonst im Recht verbotener Mittel rechtfertige. In der Not sei jedes Mittel (auch das der Repressalie) recht, das *bona fide* dem, der es ergreift, zur Abwendung der Not erforderlich erscheint (S. 111). Ausführlich beschreibt Verf. aber auch die Schranken, durch die das Völkerrecht die Gewaltanwendung zum Zwecke der Verteidigung einzudämmen sucht (S. 114 ff.). Vielfältige Anregungen enthält ferner der Abschnitt über die Kollektivverteidigung, in der sich Selbstverteidigung und Nothilfe verbinden (S. 116, 157 ff.). Zum Problem des Friedensvertrages, der durch einen verbotenen Krieg erzwungen wird, vertritt Verf. die Ansicht, daß er rechtlich nicht wirksam wird, auch wenn er sich tatsächlich eine Zeitlang durchzusetzen vermag.

Während in den meisten deutschsprachigen Völkerrechtslehrbüchern das Kriegs- und Neutralitätsrecht entweder gar nicht oder doch nur am Rande behandelt zu werden pflegt, widmet Verf. dieser Materie über 250 Seiten, die sich durch eine beachtliche Präzision der Formulierungen und die Berücksichtigung der kriegsrechtlichen Praxis im zweiten Weltkrieg auszeichnen. Dieser Teil des Lehrbuchs enthält neben lesenswerten rechtshistorischen Abschnitten, z. B. über die Kriegsverhütung durch kollektive Gewaltanwendung oder durch Abrüstung (S. 170 ff.), verschiedene Stellungnahmen zu aktuellen Rechtsfragen. So setzt sich Verf. auch mit dem Problem des Gebrauchs von Massenvernichtungsmitteln, besonders von atomarer Munition, auseinander, den er als rechtmäßig ansieht, wenn 1. die Anwendung von Waffengewalt überhaupt noch völkerrechtlich erlaubt ist (also im Fall der Verteidigung), wenn 2. die Wirkung der verwandten atomaren Munition so begrenzt ist, daß eine Beschränkung dieser Wirkung auf rein militärische Ziele möglich ist, und wenn sie 3. nur zur Bekämpfung solcher militärischer Ziele verwandt wird (S. 253). Zum Neutralitätsrecht stellt er entgegen einer weit ver-

breiteten Ansicht zutreffend fest, daß auch die UN-Charta die Neutralität *implicit* in drei Fällen vorsehe: 1. wenn der Sicherheitsrat gegen einen Staat, der den Frieden gebrochen hat, keine Maßnahmen anordnet; 2. wenn der Sicherheitsrat sich zu Maßnahmen entschließt, die nicht in der Anwendung von Waffengewalt bestehen; und 3. wenn der Sicherheitsrat nur einzelne UN-Mitglieder mit der Durchführung der von ihm angeordneten Maßnahmen beauftragt (S. 279).

Verf. entwickelt eine dem modernen Kriegsbegriff angepaßte Theorie der flexiblen Neutralität, die den einheitlichen Neutralitätsbegriff des klassischen Völkerrechts aufspaltet. Neben der integralen Neutralität, die weiterhin eine der möglichen Formen der Neutralität darstelle, stehe als eine andere, »nicht minder legitime Möglichkeit« die wohlwollende Neutralität, die bis zur »hilfsweisen« Kriegführung reichen könne (S. 281). Der Möglichkeit, zur Kriegsverhütung durch Fortentwicklung eines Völkerstrafrechts beizutragen, steht Verf. skeptisch gegenüber (S. 386 f.).

Jeder der beiden Bände enthält im Anhang nützliche Hinweise auf diejenige weiterführende Literatur, die in den Lehrbüchern von Verdross und Oppenheim-Lauterpacht nicht erwähnt wird. Als Ergänzung zu den beiden vorliegenden Bänden kündigt Verf. einen dritten mit dem Titel »Dokumente des Völkerrechts« an, der eine Textsammlung internationaler Verträge, einseitiger Erklärungen, Beschlüsse internationaler Organisationen usw. in deutscher Übersetzung enthalten soll.

Meyer-Lindenberg

Katz, Milton; Kingman Brewster, Jr.: The Law of International Transactions and Relations. Cases and Materials. London: Stevens & Sons 1960. XLIV, 863 S. (The Library of World Affairs, Nr. 53). 4.2.6 s geb.

Die Verfasser haben in dieser Sammlung vorwiegend nationale und internationale Gerichtsentscheidungen sowie andere Materialien, wie z. B. Auszüge aus völkerrechtlichen Verträgen, nationalen Gesetzen, amtlichen Stellungnahmen und dem wissenschaftlichen Schrifttum zusammengestellt, die sich auf Rechtsnormen sei es des staatlichen, sei es des Völkerrechts beziehen, welche die Tätigkeit oder die Rechtsverhältnisse von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen privaten Vereinigungen mit internationalem Bezug regeln. Auf diese Weise wollen sie ausfindig machen, ob es so etwas wie ein Recht der den Einzelnen betreffenden internationalen Beziehungen als aktuelle, reale Ordnung gibt.

Die Sammlung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil stellt die Rechtsfragen gewissermaßen aus der Sicht des Einzelnen dar, der sich im Geltungsbereich einer fremden Rechtsordnung aufhält und dort eine Tätigkeit ergreifen will. Dementsprechend beziehen sich die hier aufgeführten Fälle und Materialien auf das nationale Fremdenrecht, insbesondere das Einreise- und Aufenthalts- sowie das Niederlassungsrecht, den Erwerb und die Nutzung von Eigentum und Vermögen, die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, etwa für juristische Personen, die nach dem Recht entweder des Heimatstaates oder des Niederlassungsstaates organisiert sind. Dabei werden regelmäßig zunächst solche Fälle angeführt, die die Befugnisse, Chancen oder Risiken nach dem Recht des fremden Staates,

anschließend jene, die die Möglichkeiten auf Grund des Völkerrechts, z. B. den diplomatischen Schutz, die Staatenimmunität oder das völkerrechtliche Fremdenrecht, betreffen.

Der zweite Teil bringt Fälle und sonstige Materialien zu den Problemen der Reichweite und der Abgrenzung der nationalen Rechtsordnungen, insbesondere auf den Gebieten des Straf-, Kartell-, Währungs-, Steuer- und Enteignungsrechts. Dabei stehen die Fragen der Erstreckung des staatlichen Rechts auf Vorgänge mit Auslandsbezug bzw. die extraterritoriale Wirkung des nationalen Rechts im Vordergrund.

Die weitaus überwiegende Zahl der wiedergegebenen Fälle ist der amerikanischen und englischen Rechtsprechung entnommen. Für diese beiden Rechtsordnungen vermittelt die Sammlung einen guten Einblick in die aufgeführten Fragenkreise. Auch die Auswahl der von internationalen Instanzen entschiedenen Fälle ist nicht ohne Geschick getroffen. Für die kontinental-europäischen Rechtsordnungen wird das Ziel der Arbeit freilich nur sehr beschränkt erreicht. Nur als Glosse sei noch bemerkt, daß die einzige in deutscher Sprache angeführte Monographie nicht »Die Flug in die Generalklauseln«, sondern »Die Flucht in die Generalklauseln« betitelt ist und daß ihr Autor nicht Hademann, sondern H e d e m a n n heißt.

Helmut Steinberger

Kessler, Wolfram: Geschichtliche Entwicklung internationaler Verwaltungsabkommen im deutschen Recht. Stuttgart, Köln: Kohlhammer 1960. 132 S. 18 DM brosch.

In Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG tritt die Bezeichnung »Verwaltungsabkommen« als Begriff gesetzten Rechts erstmals in einer deutschen Verfassungsurkunde auf. Es ist daher zu begrüßen, daß Verf. sich bemüht, den internationalen Verwaltungsabkommen in der deutschen Vergangenheit und dem ihnen durch Praxis und Lehre zugewiesenen Platz innerhalb der jeweiligen Verfassungsordnung nachzuspüren.

Die Darstellung erstreckt sich auf die Zeitabschnitte der konstitutionellen Monarchie (Norddeutscher Bund und Kaiserreich) und der Weimarer Republik. Verf. untersucht sorgfältig Inhalt und Form der während dieser Geschichtsperioden von der vollziehenden Gewalt abgeschlossenen internationalen Abkommen. Dabei geht er von der Feststellung aus, daß die Geburtsstunde des modernen Verwaltungsabkommens mit der Einführung des Grundsatzes, demzufolge die in die Gesetzessphäre eingreifenden Verträge der parlamentarischen Zustimmung bedürfen, zusammenfällt. Die ersten Vorläufer des modernen Verwaltungsabkommens sind also in dem Zeitpunkt anzutreffen, in welchem »in der Entwicklung des deutschen Rechts für internationale Verträge Verwaltungstätigkeit Gegenstand von Abmachungen wird und diese Abmachungen dem konstitutionellen Grundsatz der Trennung von Gesetz und Verordnung im weitesten Sinne unterliegen« (S. 20).

Besondere Bedeutung für die Entwicklung der Verwaltungsabkommen mißt Verf. der Lehre L a b a n d s vom »solennen« und »nichtsolenen« Vertragschluß bei. Da solenn nach Laband nur die Verträge sind, die der Monarch selber ab-

schließt oder ratifiziert, gehören zur Gruppe der nichtsolennen Verträge alle diejenigen, bei denen die Beurkundung des Monarchen entfällt (S. 24 ff.). Diese Unterscheidung hat zur Loslösung weiter Teile des Vertragsschließungsrechts von der repräsentativen Spitze des Staates und zu seinem Übergang auf die Zentralstellen aktiver Verwaltung geführt. Ihr entsprach in der Praxis die Trennung in Parlamentsverträge und Verwaltungs- oder Verordnungsabkommen.

Auch in der Weimarer Zeit folgten Praxis und Lehre den im Kaiserreich entwickelten Grundsätzen (S. 60 ff.). Während aber noch Laband aus dem Wesen der Monarchie folgerte, daß nur der Souverän ein eigenes Vertragsschließungsrecht habe und die übrigen vertragsschließenden Organe als seine Bevollmächtigten und Willenswerkzeuge anzusehen seien, nimmt bereits Steffen eine selbständige Organstellung der Minister neben der des Staatshaupts an. Das in der Monarchie erworbene Gewohnheitsrecht zum Abschluß von Verwaltungsabkommen stehe nunmehr dem Minister als ein dem Parlament eigenverantwortliches Organ als selbständige Funktion zu. In der Vertragsgestaltung der Weimarer Republik sind demnach folgende fünf Fälle eines Rechts zum »nichtsolennen« Vertragsschluß denkbar: 1. auf Grund von Einzelvollmachten des Reichspräsidenten; 2. auf Grund von allgemeiner Vollmacht des Reichspräsidenten; 3. auf Grund von allgemeiner gesetzlicher Vollmacht (z. B. Ermächtigungsgesetze seit 1920); 4. auf Grund der Vollmacht des Amtes und 5. in Untervollmacht einer zuständigen Oberbehörde (S. 66).

Über den Kreis der zu »nichtsolennen« Vertragsschlüssen berechtigten Organe bestanden in der Rechtslehre der Weimarer Zeit unterschiedliche Auffassungen: Liszt-Fleischmann und Pohl beschränkten ihn auf die Regierung im engeren Sinne, während Heckel alle obersten Ressortchefs und Lichnowsky sogar generell die »Vorsteher einer Verwaltungsstelle« einbezogen. Eine eindeutige Übung hatte sich insofern herausgebildet, als der Außenminister Verwaltungsabkommen auch über Sachgebiete abschloß, die in ein anderes Ressort fielen. Gleichzeitig schlossen aber auch die Ressortminister Verwaltungsabkommen ab, besonders über Gegenstände der Verkehrsverwaltungen (wie Post- und Fernmeldewesen, Bahn, Schifffahrt und Luftverkehr, S. 67 f.). Eingehend untersucht Verf. auch den Abschluß von Verwaltungsabkommen in der Weimarer Ära durch die Länder auf den Gebieten ihrer vollziehenden Gewalt. Als leitendes Prinzip für dieses Vertragsschließungsrecht bezeichnet er, ebenso wie für die reichseigene vollziehende Gewalt, den Grundsatz der Trennung von Gesetz und Verordnung, zu dem noch die Rechtsgrundsätze aus dem bundesstaatlichen Aufbau des Reiches getreten seien.

Die gedanken- und materialreiche Schrift ist geeignet, zur Klärung des schwierigen Rechtsbegriffs des internationalen Verwaltungsabkommens und damit zur Auslegung des letzten Satzes von Art. 59 GG, einer nach v. Mangoldt »in ihren rechtlichen Auswirkungen schwer zu überschendenden Bestimmung«, beizutragen. Ohne eine solche Klärung kann, wie Verf. zutreffend hervorhebt, der Rechtsbegriff des Verwaltungsabkommens seine ihm innerhalb unserer Rechtsordnung obliegende Ordnungsaufgabe nicht erfüllen. Meyer-Lindenberg

Kopp, Hans W.: Inhalt und Form der Gesetze als ein Problem der Rechtstheorie, mit vergleichender Berücksichtigung der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der USA. 2 Bde. Zürich: Polygraphischer Verlag AG 1958. XL, 734 S. 29 DM.

1. Der Verfasser versucht nicht nur eine Behandlung der Begriffe »formelles« und »materielles« Gesetz und ihrer Beziehungen zueinander, sondern, darüber hinaus, des Problems der »richtigen Form« und des »richtigen Inhalts« von Gesetzen.

Seiner eigenen, im 2. Band enthaltenen, dogmatischen Stellungnahme schickt er eine umfangreiche »dogmengeschichtliche Einführung« voraus (S. 9–329). Im wesentlichen wissenschaftsgeschichtlich wird hier vor allem die deutsche Rechtstheorie zum Gesetzesbegriff dargestellt (S. 12–135), wobei ein nicht unbedenklicher Einschnitt mit dem Ersten Weltkrieg gemacht wird (wesentliche Arbeiten von der zweiten Epoche zugerechneten Autoren, insbes. Walter Jellinek und Richard Thoma, liegen früher), der wohl – wenn überhaupt – etwa mit der Jahrhundertwende (Arbeiten von Anschütz, Thoma usw.) zusammenfällt. Zunächst werden die »Vorläufer«, dann die Begründung der »dualistischen (formell-materiellen)« Lehre vom Gesetz durch Paul Laband (S. 26–47), schließlich wird die »Fortführung« der Labandschen Theorien durch Georg Jellinek und Gerhard Anschütz (S. 50–65) und die Gegnerschaft zur »dualistischen Lehre« (S. 73–83) geschildert. Als für die deutsche Theorie seit 1918 repräsentativ wird im folgenden die Lehre von Otto Mayer, Richard Thoma, Walter Jellinek, Hans Kelsen – und sehr kurz: Carl Schmitt – erörtert (S. 84–131), während für die Zeit seit 1945 nur ganz kurz (S. 132–139) einige Autoren (z. B. Forsthoff, Scheuner) erwähnt werden.

Die Schweizer Lehre (Burckhardt, Fleiner, Giacometti) S. 140–167 leitet über zur Darstellung der französischen Auffassungen (S. 170–229): von Montesquieu und Rousseau (S. 177–189) über die »Praxis der Revolutionszeit« (S. 189–198), wo in enger Anlehnung an Arbeiten von Burdeau vom Wissenschafts- ins Verfassungsgeschichtliche ansatzweise übergewechselt wird, führt der Weg zur neueren Theorie, als deren Hauptvertreter Maurice Hauriou und Carré de Malberg erscheinen (S. 211–229). Die angelsächsische Stellung wird mit dem Fehlen oder der Bedeutungslosigkeit dualistischer Konstruktionen charakterisiert (S. 229–280), wobei u. a. Locke (S. 238–243) und der US-föderalistischen Gesetzesidee (S. 270–274) besondere Ausführungen gewidmet sind. Einwirkungen der angelsächsischen, mehr noch: der französischen Entwicklung auf die deutsche und Schweizer Lehre (S. 292–329) bilden den Gegenstand des Schlußkapitels.

2. Die systematische Ordnung des so historisch erarbeiteten Materials und eine eigene Stellungnahme soll der zweite Teil bieten (S. 345–733). Er beginnt mit einer »terminologischen Klärung«. Als wesentlich für das »Gesetz im formellen und materiellen Sinn« erscheinen, neben dem Begriff »Gesetz« selbst (S. 347–381), die Allgemeinheit (S. 383–407), die Abstraktheit (S. 407–440), die

Intensität der Rechtsänderung durch das Gesetz (S. 442–449) und die »Primarität« derselben (S. 449–456), welche jeweils nach allen möglichen und üblichen Begrifflichkeiten und Begriffsverwendungen untersucht werden (vor allem: »Gesetz« und »Allgemeinheit«). Bevor sodann die Lehre vom Gesetz im formellen und materiellen Sinn geboten wird, ist ein Abschnitt über die möglichen Fragestellungen zu »Form und Inhalt« allgemein, sowie in positivrechtlicher, rechtstheoretischer und rechtspolitischer Sicht eingeschoben (S. 457–473), die dann jeweils mit der Gewaltenteilungs- und Staatsfunktionslehre methodologisch in Zusammenhang gebracht werden (S. 474–485), wobei (zutreffend) die theoretische Fragestellung der Funktionenteilung zugeordnet wird.

Es folgt die Präzisierung des Begriffes »formelles Gesetz« (S. 485–500), das bereits vorher (S. 367) als wesentlich (zweit-)ranghöchste Norm definiert worden war. Mit einer Einschränkung hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens selbst (S. 486 f. – wie steht es übrigens mit dem Wahlrecht?) kann das formelle Gesetz jeden Inhalt aufnehmen.

Die Betrachtungen zum »richtigen Gesetzesinhalt« dagegen, wohl das gedankliche Kernstück, bringen (S. 504–546) eine Zweiteilung: die wesentlichen Gesetzesfunktionen werden einmal »vorwiegend vom Staat her« (Ordnungsfunktion!), zum anderen aus der Sicht des Einzelnen (z. B. Berechenbarkeit) betrachtet, dabei jeweils in die Kategorie »Allgemeinheit« eingeordnet (S. 509 f. bzw. 523 f.). Gedanklicher Ausgangspunkt und Kriterium zugleich ist dem Verf. die »große abendländische Freiheitsbewegung« (S. 550).

Das folgende Kapitel versucht eine Synthese der beiden »Ströme« (S. 547–641), indem die Gestaltung der Gesetze im Zusammenspiel der – nach der westlichen Freiheitsauffassung – »Konstanten« (Liberalismus und Demokratismus S. 551–561) und Variablen (Föderalismus und Etatismus S. 563–568) untersucht wird. Als die Moderne in besonderem Maße beherrschender und selbständig selten untersuchter Gesichtspunkt wird der »Etatismus« besonders gewürdigt (S. 570 f.), hier wird die zur »Besonderung« beim Gesetz führende Tendenz der Technisierung, Bürokratisierung und ähnliches mehr unter bemerkenswerter Zusammenfassung behandelt.

An der so erarbeiteten (vgl. Zusammenfassung S. 596 f.) Vorstellung vom »richtigen Gesetzesinhalt« werden sodann gewisse »Sondertatbestände« des Gesetzgebungsbereichs (unverbindliche Gesetzesinhalte, Organisationsnormen u. ä.) gemessen (S. 624–640), in einem Kapitel über »Sonderfragen« Phänomene wie Delegation, Vorbehalt des Gesetzes u. a. an sie angeschlossen. Im materiellen Sinn erscheint als »Gesetz« (vgl. u. a. S. 611) eine Regelung, welche generell-abstrakt die Individualsphäre erheblich beeinträchtigt.

Das Schlußkapitel versucht eine Nutzenanwendung des Erarbeiteten auf gewisse Probleme des Schweizer Staatsrechts: den zutreffenden Inhalt des materiellen Gesetzes und der allgemeinverbindlichen nicht dringlichen Bundesbeschlüsse (S. 663–727), was einige rechtspolitische Erörterungen abschließen.

So umfangreich das gestellte Thema war, so vielseitig der Verfasser es an-

erkennenswerterweise angreift – auf 400 Seiten hätte er all das sagen können, was fast 800 (kaum) bieten. Nicht nur, daß der Stil der Darlegungen an sich schon schwierig ist – in ihm kommt nur eine eigenartig verschlungene Denkweise zum Ausdruck, die dauernd auf kurze Seitenwege ablenkt, in kaum mehr erfäßbare Distinktionen sich verliert, um schließlich fast gewaltsam zum Thema zurückzuführen, einer Leitlinie, die ebenso groß wie wenig markiert ist. Fortgesetzte Klärung und Erklärung der eigenen Methode hat eine an sich klare Arbeit nicht nötig. Viel Raum hätte so, mancher durch eindeutige Vorausstellung von Thesen gewonnen werden können. Das juristische Demonstrandum fehlt durchgehend. So beginnen die langen Darlegungen zur Lehre Labands S. 27 f., zur französischen Entwicklung S. 172 f., ohne »Position«, in langen Ausführungen über eine »Gesamtstimmung«, deren Beziehung zum Thema der Leser herzustellen große Mühe hat (obwohl gerade im Falle Frankreichs aus der vorrevolutionären »Grundstimmung« die Bedeutung und eine gewisse »Vorgestaltung« der Gesetzesbegriffe herauszuarbeiten gewesen wären). Hier liegt allerdings eine Stärke des Verfassers: nicht in der Darstellung und Lösung klar juristischer Probleme, sondern im Nachzeichnen vielfacher ideengeschichtlicher Verschlungenheit. Er hätte aber nicht in diesem Umfang – wenn auch meist verständig – paraphrasieren dürfen: der wirkliche Gehalt der Erörterungen zur französischen Aufklärung »ist Cassirer«, der auf S. 193 f. einfach »Burdeau«.

3. Doch das führt weiter: Verf. ist in seinem ganzen ersten Teil der Liebe zum Exkurs und einer leider heute allzu verbreiteten Vorliebe für oft recht unergiebigere Wissenschaftsgeschichte erlegen. Er greift im zweiten Teil – da, wo es die Sache erfordert – ja doch laufend auf die führenden Autoren zurück, die im ersten analysiert wurden. Wo dies nicht der Fall ist, wird der Zusammenhang zerrissen (so kann etwa die Lehre von Vedel – vgl. S. 372 – nur verstanden werden aus der revolutionär-französischen Entwicklung heraus). Freilich hätte richtige Handhabung eine scharfe thesenhafte Konzentration seiner Bemühungen um die theoretischen Vorläufer erfordert, die er, wie der erste Teil zeigt, nicht gegeben hat. Dieser erweist also die schwere Gefahr des »Sich-Verlierens in Einzeldissertationen«, des »Getragenwerdens vom gesammelten Material«. Leider sind die verschlungenen Wege der deutschen Staatstheorie seit 1850 ein dankbarer Gegenstand solcher Bemühungen – wissenschaftsgeschichtlich legitim, dogmatisch aber nur in Einzelfällen und in scharfer, thesenmäßiger Zuspitzung. Wir müssen überhaupt von solcher Vorliebe mehr und mehr abkommen: wenn sie beibehalten wird, sollten im allgemeinen nicht Persönlichkeiten von Staatsrechtslehrern, sondern Sachentwicklungen die Einteilungskriterien liefern (berechtigte Ausnahme im vorliegenden Fall wohl nur: Laband). Wer aber schon vorgeht wie der Verfasser, durfte die Arbeiten von O. Bühler, Giese und Korman nicht ignorieren. Stammler müßte ihn begleiten! Mit anderen Worten: der erste Teil ist so, wie er vorliegt, größtenteils entbehrlich, er konnte gewinnbringend in den zweiten eingearbeitet werden! Was ist etwa zu Anschütz im Grunde Neues gesagt (S. 58 f.)? Wichtig ist doch nur, daß die Legalität

(Freiheit – Eigentum) mit dem »materiellen Gesetz« in Zusammenhang gebracht wurde (richtig S. 61). Inwieweit er den Vorgängern nachredet – wen soll das hier interessieren?

4. Doch auch als »Wissenschaftsgeschichte« verstanden erweckt der erste Teil große Bedenken. Nicht die Autoren – die großen sachlichen Linien hätten dargelegt werden müssen, etwa das Problem »Verhältnis von Vorbehalt des Gesetzes zur Entfaltung der dualistischen Lehre«; Trennung von Verordnung und Gesetzgebung; selbständige Organisations- und Verordnungsgewalt der Exekutive im 19. Jh.; Verhältnis von »wissenschaftlichem« zu »positivem« Gesetzesbegriff. Bei Erörterung dieser zentralen Fragen als solcher hätte sich nämlich ergeben, warum »so spät erst« das ganze Problem entstehen konnte – weil es, und das ist m. E. entscheidend, der Genesis nach (und die sollte ja hier untersucht werden) nicht ein »rechtstheoretisches«, sondern ein verfassungsrechtliches Problem ist. Die Frage »formell-materielles Gesetz« setzt die Erreichung eines ganz bestimmten Zustandes in der Entwicklung der Gewaltenteilung, insbesondere im Raum der Legalität, voraus. Der erste Teil hätte also, wenn überhaupt historisch, eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung vor allem dieser beiden Gedanken bieten müssen! Nicht die »Persönlichkeit« einzelner Autoren hat all dies geschaffen oder vorausgeahnt, sondern diese waren verdeutlichende »Interpreten« einer verfassungsrechtlichen Situation – auf diese Frage hin.

Doch dies führt zu einem methodischen Grundproblem, über das die Arbeit nachdenken läßt: wo läuft die Scheidung zwischen allgemeiner Staatslehre und Verfassungsrecht? Der Verfasser hat »Theorie an sich«, weitestgehend gelöst vom »Boden des konkreten Verfassungsrechts«, bieten wollen – er kann das, methodisch wenigstens korrekt, im zweiten Teil, wo er von einer gewissen freiheitlichen Grundstruktur der Verfassungslage als Datum ausgeht. Geht er historisch vor, so verlangt allgemeine Staatslehre – das sei eine These! – ein erarbeitetes Herauswachsen aus dem jeweiligen Staatsrecht, als Entwicklungsgeschichte jedoch einen unendlich mühsamen, aber allein zulässigen »Ergebnisvergleich verschiedener Koordinatensysteme«, bei dem die Koordinaten (das Verfassungsrecht) nicht verschwinden, sondern jeweils mitschwingen. Allgemeine Staatslehre also dogmatisch nur innerhalb eines Systems, historisch nur unter Mitdenken der gesamten (verfassungs)rechtlichen Positionen, aller »Stützen« des jeweiligen Systems!

Keineswegs genügend gewürdigt erscheint mir der »Wendepunkt«, den die Reine Rechtslehre für die Frage darstellt (S. 114 f.). Hier wird doch der Begriff »materielles Gesetz« im Grunde so erweitert, daß er fast unbrauchbar wird, ebenso ist dann aber auch problematisch das »formelle« Gesetz, weil es innerhalb der Normenpyramide eine nur kontingente Stufe darstellt. Der deutschen Theorie der Nachkriegszeit tut Verf. doch Unrecht (S. 132 f.): sie hat eben den richtigen Weg gefunden, den Anschluß ans Verfassungsrecht! Die Neonaturrechtlichkeit mit ihrer wichtigen Wirkung auf das »materielle Gesetz« hätte nicht so kurz gestreift, die Erörterung über Maßnahmegesetze und Organisationsgewalt nicht einfach ignoriert werden dürfen.

5. Ein ähnlicher Vorwurf einer – vielleicht durch zu weite Thematik bedingten – Oberflächlichkeit kann dem Verf. vor allem für den »französischen Teil« (S. 172 f.) nicht erspart werden. Die Gewaltenteilungslehre ist (vielleicht) gar nicht »Resultat« Montesquieu'scher Gedanken, sondern ein – interessanter und u. U. im Ergebnis einbaubarer – Fremdkörper (S. 178). Das Verfassungsproblem (Verhältnis zum Gesetz) hätte bei der Erörterung der »revolutionären Praxis« (insbesondere S. 189 f.) (zusammen mit den Lehren von Sieyès) nicht übergangen werden dürfen, wie überhaupt die »Verfassung im materiellen Sinn« ein Leitfaden zu dem entsprechenden Gesetzesbegriff zu sein vermag. Hauriou (S. 216 f.) kann nicht ohne Léon Duguit und die – vom Gesetzesbegriff her – viel wichtigere solidaristische Lehre verstanden werden, dieser aber ist gar nicht besprochen! Die scharfe Kritik an Carré de Malberg (S. 224) zeigt, daß dem Verfasser das Grundanliegen dieses großen Theoretikers nicht klar war: er suchte den einheitlichen »loi-Begriff« in der Theorie, um ihn mit seinem Ausgangspunkt, dem der französischen revolutionären Tradition, identifizieren zu können.

6. Auch im zweiten Teil hat sich Verf. zu viel vorgenommen. Gemessen an dem großen Aufwand sind seine Ergebnisse enttäuschend: daß das formelle Gesetz rangstufenmäßig definiert werden kann, ist nichts Neues (S. 367). Wichtiger wäre die Klärung der Abhängigkeit des Begriffes von der Existenz einer bestimmten Art von Gewaltenteilung gewesen – also wieder Verfassungsrecht! Erwähnenswert bei der Definition des »Gesetzes im materiellen Sinn« scheint nur das Kriterium der »Intensität der Verletzung von Rechten« zu sein (S. 442 f.) – doch es ist sehr bedenklich, die »Normqualität« mit der »Schwere der Rechtsverletzung« in Zusammenhang zu bringen (vgl. S. 446). Die Übergänge sind dann doch gerade fließend – obwohl derselbe Verfasser Forsthoff und Weber vorwirft, sie relativierten die Unterscheidung zwischen Norm und Verwaltungsverordnung (S. 644)!

Über schwierige Probleme wird rasch hinweggegangen: so über die Begründung des Normcharakters der Kompetenznormen (S. 635 f.: was sind denn »Voraussetzungen von Normwirkungen«? Wo liegt der Unterschied zu »Geschäftsordnungen«?). Die Gefahr des Mißbrauchs der Besonderen Gewaltverhältnisse ist heute nicht etwa gebannt, sondern besteht angesichts der Grundrechtlichkeit ganz besonders (S. 637).

Gerade da, wo Verf. allgemeine Wertungen hereinnimmt, sind diese so generell, daß die Arbeit zu »Gedanken über die Gerechtigkeit« auszufern droht (vgl. S. 550). Soll dann aber ein konkretes Problem gelöst werden (z. B. S. 726), so wird »rein verfassungsrechtlich« argumentiert, die »Ergebnisse« der langen Erörterungen sind vergessen.

7. Nicht als ob die Arbeit nur Bedenkliches böte: Sie zeigt Selbständigkeit und Genauigkeit bei der Verwertung des Materials (vgl. insbes. S. 31 f.), gelegentlich auch interessante Systematisierungen. Dies gilt vor allem von dem Abschnitt über die »Etatisierung«, wo die Triebkräfte der »Besonderung« gut dargestellt sind

(S. 570 f.), von der Erörterung der »Allgemeinheit« (S. 384 f.), vor allem der Art, wie diese mit der Abstraktheit in Zusammenhang gebracht wird (S. 407), sowie von der notwendigen Verbindung materieller und formeller Elemente über den Begriff des »staatlichen Willens« (S. 376).

Dem Spezialforscher wird die Arbeit Material und manchen beachtenswerten Hinweis bringen. (Warum fehlt das Sachregister?) Wenn das Urteil dennoch im ganzen nicht positiv sein kann – kaum einer von uns kann sich von den Fehlern des Buches ganz freisprechen. Es mahnt uns ernstlich: rettet durch das (Verfassungs-)Recht die Allgemeine Staatslehre für das Recht!

Walter Leisner, Erlangen

Ludwig, Werner: Regierung und Parlament im Frankreich der IV. Republik. Würzburg: Mayr 1956. 123 S. (Beiträge zum öffentlichen Recht, Heft 3, hrsg. von Hubert Armbruster). 5.40 DM brosch.

Als die Arbeit erschien, lag die IV. Republik bereits im Sterben. Der Verf. konnte also einen Überblick über nahezu ihre gesamte Entwicklung geben, der heute noch in dreifacher Hinsicht von Wichtigkeit ist: als verfassungsgeschichtliche Studie, für das dogmatische Verständnis des heutigen französischen Verfassungszustandes und seiner Entwicklungstendenzen sowie endlich als politisch-wissenschaftliche Beschreibung der »typischen Agonie« einer modernen Demokratie.

Im ersten Teil findet sich eine Darstellung des »normativen Zustands« von Regierung und Parlament, so wie sie nach der Verfassung funktionieren sollten. Dabei wird meist von den verfassungsgebenden Vorarbeiten ausgegangen. Einem Überblick über die Ausarbeitung der Verfassung folgt die Beschreibung der parlamentarischen Institutionen (Mehrkammersystem, Wahlrecht, Mandat, Parlamentsorganisation, gesetzgebende Funktionen der Kammern, Gesetzgebungsverfahren), dieser eine Untersuchung der Stellung der Regierung (Ministerpräsident, Ministerrat, Minister, unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsfunktionen des ersteren) und des Staatspräsidenten, dessen Stellung, Wahl und Regierungsfunktionen gewürdigt werden. Schließlich wird das Verhältnis von Regierung und Parlament dargestellt: Investitur des Ministerpräsidenten, Regierungsverantwortlichkeit, Parlamentsauflösung, Kontrollmöglichkeiten (die wohl besser bei der Verantwortlichkeit, als deren Vorstufe behandelt worden wären).

Der zweite Teil (S. 45–78) beschreibt demgegenüber die entsprechende »Verfassungswirklichkeit«. Ein kurzer Überblick über die wichtigsten politischen Gruppierungen und ihre Grundauffassungen sowie über die verschiedenen Koalitionsregierungen leitet über zu Betrachtungen der tatsächlichen Stellung des Staatspräsidenten, der Praxis der Investitur, der Vertrauensfrage des Mißtrauensvotums, der Auflösung und der Kontrolle durch die zweite Kammer.

Der dritte Teil (S. 81–105) bietet allgemeine Betrachtungen über die Bedeutung des dargelegten Zustandes für die Existenz und Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie, er wird im wesentlichen an dem »klassischen« englischen Modell gemessen. Dabei wird der Nutzen der Gewaltenteilungskatego-

rien in Frage gestellt und die Besonderheit des Vielparteiensystems herausgehoben. Möglichkeiten zu einer Verfassungsreform (Stärkung von zweiter Kammer, Staatspräsident und Regierung) bilden den Schluß.

Auf der Grundlage einer geschickten Auswahl an auch schwer zugänglicher Literatur (vielleicht hätte Paul Bastids Arbeit über das *Gouvernement d'Assemblée* noch verwendet werden können) bietet der Verfasser einen klaren, sachlichen Überblick über die oft verwickelten Probleme und Entwicklungen. Besonders glücklich ist die Darstellung der Parlamentsauflösung (S. 39 f., 75 f.), der »Geschichte« der verschiedenen Regierungen und des Nichtgelingens der Stärkung der Regierung in der Praxis nach 1946, dessen Grund mit Recht allein in der Parteienstruktur gesehen wird. Gerade die IV. Republik macht deutlich, daß u. U. eine ganz neue Dogmatik einer »traditionellen Vielparteienverfassung« versucht werden sollte (ohne daß dabei die Parteien selbst völlig konstitutionalisiert werden müßten). Richtig sieht der Verfasser in der Regierungsgesetzgebung eine solche neue Institution, die aber nur dann »demokratisch legitimiert« sein kann, wenn eine Koalitionsregierung vorhanden ist. Auch hier sind die französischen »Reformen« zu spät gekommen.

Gerade weil die Verfassungswirklichkeit – mehr noch als in der Weimarer Zeit, zu der vielleicht noch häufigere Parallelen hätten gezogen werden können, vgl. aber S. 77 f. – das offensichtlich Normgewollte in kaum zu überbietender Weise »umgebogen« hat, spricht manches für den vom Verf. gewählten Aufbau. Dennoch: vor der heute allzu beliebten Trennung von Normzustand und Verfassungswirklichkeit ist zu warnen: ein »traditionsloses« Normverständnis ist Fiktion oder rein »subjektive Interpretation«, vor allem bei der Verfassung – und die Wirklichkeit ist g l e i c h z e i t i g normgeprägt u n d normverändernd. Zu scharfe Scheidung führt die Rechtswissenschaft auf die methodische Stufe der Aufklärung zurück. Gerade die französische Verfassungsentwicklung – als deren Glied nur man die IV. Republik sehen muß – verlangt eine Verbindung der beiden Komplexe durch eine Begrifflichkeit wie die der »*tradition française republicaine et révolutionnaire*«, die die neue Wirklichkeit jeweils r e c h t l i c h sogleich aus dem bisherigen Zustand und seinen Entwicklungstendenzen heraus versteht. So wäre wohl, auf dem Hintergrund der III. Republik, die Stellung der Kammern (S. 11 f.) und der Ausschüsse (S. 17) sowie die Bedeutung der Gegenzeichnung (S. 24) stärker herausgestellt worden, weil sie sich aus dem »textlichen Normzustand« überhaupt nicht allein erschließen läßt.

Mit Recht wird die Bedeutung des Staatspräsidenten hervorgehoben. Vielleicht hätte noch klarer gesagt werden können, daß die Beschränkung der Parlamentsmacht durch Stärkung seiner und des Ministerpräsidenten Stellung überhaupt das Thema der verfassungsgebenden Periode war. Auch hätten die Einzelheiten des (protokollarischen) Status des Staatsoberhauptes wie auch manche Details der Organisation von Regierung und Parlament in unmittelbarerem Zusammenhang mit der Gewaltenteilung gebracht werden können. Überschätzt wird der Präsident als »Hüter der Verfassung«: seine Bedeutung im Rahmen der etwas kurz behan-

delten Verfassungskontrolle war nur gering, vor allem, wenn man an die (gescheiterten) früheren Versuche denkt, ihm ein solches Recht bei der Promulgation einzuräumen.

Die IV. Republik läßt sich nur von gewissen (historischen) »Phobien« her verstehen (vor dem Präsidenten, dem Senat, dem Volk, den Richtern usw.). Es hat also nur wenig Sinn, sie, wie es in Frankreich seit Boutmy und Hauriou so häufig geschehen und vom Verf. im 3. Teil versucht worden ist, mit dem »Modell« einer im wesentlichen englisch gesehenen ausgeglichenen Gewaltenteilung zu konfrontieren (deren Bedeutung für die Republik aber auch nicht einfach geleugnet werden kann). Jede der westlichen Verfassungstraditionen hat einen selbständigen Begriff der »Gewaltenteilung« entwickelt.

Die Arbeit regt hier und an anderen Punkten zum Weiterdenken an. Deshalb und als klarer, wohlinformierender Überblick kann sie noch heute durchaus empfohlen werden.

Walter Leisner, Erlangen

Miehler, Herbert: Südtirol als Völkerrechtsproblem. Graz, Wien, Köln: Styria 1962. 288 S. 19.80 DM.

In einem ersten Teil seines Werkes untersucht Verf. das Selbstbestimmungsrecht der Völker. In einer sehr nüchternen Betrachtung findet er, daß es heute ein Programmsatz, noch nicht eine normative Regelung ist. Nur die Existenz eines Volkes ist durch die Genocid-Konvention rechtlich gesichert – Verf. geht nicht einmal so weit, diese Konvention als allgemeines Völkerrecht anzusehen. Es nimmt sehr für ihn ein, daß er naheliegenden Versuchungen widerstanden hat, denen andere Bearbeiter ähnlicher Themen zu erliegen pflegen.

Das Problem Südtirols ist das vertragliche Völkerrecht, vor allem jetzt das Abkommen de Gasperi-Gruber vom 5. 9. 1946. Verf. zieht allerdings noch den Londoner Vertrag von 1915 (die alliierte Zusage der Brennergrenze an Italien) in Zweifel, weil er der *clausula rebus sic stantibus* anheimfalle (S. 140), und sieht in italienischen Zusagen von 1919 über die Behandlung der deutschen Südtiroler eine völkerrechtliche Verpflichtung (S. 142 f.). Bei dem Abkommen von 1946 entstehen zwei interessante Fragen, deren Lösung unsicher ist: Welche Bedeutung hat das Abkommen, nachdem es eine Anlage zum italienischen Friedensvertrag geworden ist, dessen Partner Österreich nicht ist? Welche Wirkung hat es, daß dieses Abkommen in Österreich nicht wie ein Staatsvertrag vom Nationalrat genehmigt, sondern in dessen Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten durch eine Resolution gebilligt wurde? Die Nebenurkunden zu völkerrechtlichen Verträgen sind verhältnismäßig wenig erforscht.

Zur Auslegung und Durchführung des Abkommens (S. 172 ff.) bemerkt Verf., daß beim Minderheitenschutz die üblichen Menschen- und Individualrechte nicht ausreichen und das Postulat der Gleichheit mehr bedeutet als der gewöhnliche Gleichheitssatz der abendländischen Verfassungen. An einem Detail (Amtssprache) zeigt er, wie manchmal ein wichtiges Problem übersehen wird; die Garantie der Heimatsprache als Amtssprache pflegt nur auf den Verkehr zwischen Minderheitsangehörigem und Behörde bezogen zu werden. In Wirklichkeit gibt es auch das

Problem der »inneren Amtssprache«, an das sich die wirksame Teilnahme der Minderheit an ihrer Verwaltung knüpft.

Schließlich schildert Verf. die Möglichkeiten, die politische Seite der Südtiroler Beschwerden vor den Vereinten Nationen durchzufechten und die Vorgänge, die sich dort schon abgespielt haben, und erinnert an die Zuständigkeit des IGH für die Rechtsfrage. Wie man jetzt außerdem aus einem Bericht von L a P u m a in Rivista di Diritto Europeo Bd. 3 S. 73 f. erfährt, hat Österreich schon 1960 die Menschenrechtskommission mit Rechtsverletzungen gegen angeklagte Südtiroler befaßt, die es Italien vorwirft. Im Jahre 1962 hat sich die Kommission mit der Erhebung von Beweisen darüber beschäftigt.

Das Werk ist mit geschichtlichen und Zahlenangaben versehen, die den Gegenstand anschaulich machen.

M ü n c h

Mouskhély, Michel: L'U.R.S.S. au seuil du communisme? Textes et Analyses présentés par ... Paris: Dalloz 1962. 287 S. (Annales de la Faculté de Droit et des Sciences Politiques et Economiques de Strasbourg, XI, Travaux du Centre de Recherches sur l'U.R.S.S. et les Pays de l'Est), brosch.

Das Werk enthält eine französische Übersetzung des Statuts und des Programms der KPdSU vom 31. 10. 1961, ferner einen Kommentar zum Statut von Zygmunt Jedryka sowie Abhandlungen zum Programm von M. Mouskhély, La révolution communiste en marche?, von Rudolf Schlesinger, Les conceptions fondamentales du programme und von Inna Kniazeff, L'économie dans le programme.

Die Anzeige eines solchen »politischen« Buches an dieser Stelle rechtfertigt sich durch das Programm der KPdSU: »Durch den Sieg des Sozialismus in der UdSSR und die Festigung der Einheit der Sowjetgesellschaft ist die Kommunistische Partei der Arbeiterklasse zur Avantgarde des Sowjetvolkes ... geworden, hat sie ihren richtungweisenden Einfluß auf alle Sphären des gesellschaftlichen Lebens verstärkt ... Charakteristisch für den umfassenden Aufbau des Kommunismus ist das weitere *Anwachsen der Rolle und Bedeutung der Kommunistischen Partei* als der führenden und lenkenden Kraft der Sowjetgesellschaft« (zitiert nach der deutschen Ausgabe des Programms im Verlag für fremdsprachliche Literatur, Moskau 1961, S. 159, kursiv im Original). Daß die so umschriebene Bedeutung der Partei für das gesamte staatliche Leben in der UdSSR und gerade auch für die Rechtsordnung kein »Programm«, sondern Wirklichkeit ist, weiß jeder, der sich mit sowjetischem Recht befaßt. So finden sich auch im neuen Parteiprogramm zahlreiche Abschnitte, die Fragen des Aufbaus und der angestrebten Fortentwicklung des sowjetischen Rechts betreffen. Besonders interessant sind dabei die Teile des Programms, die die Rolle des Staates und seine verheißene Umgestaltung behandeln. Zu diesen Fragen enthält das Programm zum Teil sehr detaillierte Ausführungen, so zur Umformung der Staatsverwaltung insbesondere durch die angekündigte Beteiligung der sog. gesellschaftlichen Organisationen. Gerade aus diesen sehr ins einzelne gehenden Richtlinien, die teilweise schon fast die Fassung von Rechtsätzen haben, kann man die zentrale Rolle der Partei ablesen.

Die als Kommentar dem Statut und dem Programm angefügten Aufsätze geben interessante Erläuterungen und weiterführende Hinweise. Dabei untersucht Z. Jedryka neben den Veränderungen des neuen Statuts gegenüber dem alten vor allem die gegenwärtige Struktur der Partei. M. Mouskhély gibt einen Gesamtüberblick über den Inhalt des Programms sowie eine Charakteristik seiner Tendenzen, die R. Schlesinger für die Grundprinzipien vertieft. I. Kniazeff behandelt die wirtschaftlichen Fragen des Programms, die für die von der KPdSU aufgestellten Ziele besonders wichtig sind.

So ist das Buch vor allem durch seine abgedruckten Dokumente, aber auch durch die nützliche, weil verdeutlichende Kommentierung eine gute Informationsquelle.

Josef Jurina

Oda, Shigeru: International Control of Sea Resources. Leyden: Sythoff 1963. 215 S. 29,50 hfl. geb.

Seit den Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960 sind mehrere, z. T. sehr umfangreiche Darstellungen des Seerechts erschienen. Zu diesen zählt auch das zweibändige Internationale Seerecht (1959) der japanischen Völkerrechtler Yokota und Oda; letzterer ist Verfasser der vorliegenden Monographie. Professor Oda war Mitglied der japanischen Delegation bei beiden Seerechtskonferenzen und nimmt gegenüber den vielfachen Neuerungen, die das Genfer Kodifikationswerk im Vergleich mit den Regeln des klassischen Völkergewohnheitsrechts aufweist, eine kritische Haltung ein. Diese Einstellung beherrscht auch sein Buch über die internationale Kontrolle der Meeresschätze.

Teil I des Buches behandelt die rechtlichen Grundlagen der internationalen Fischerei auf der Hohen See. Für die Breite des Küstenmeeres (1. Kapitel läßt Verf. nur die traditionelle 3-Seemeilen-Grenze gelten. Jenseits des Küstenmeeres besteht Freiheit der Fischerei für alle Staaten. Einseitige Maßnahmen zur Errichtung von Fischereizonen auf Hoher See im Anschluß an das Küstenmeer sind daher grundsätzlich völkerrechtswidrig (S. 20). Dennoch stellt Verf. mit Bedauern fest, daß immer mehr Staaten in Anlehnung an die gescheiterte amerikanisch-kanadische Kompromißformel Fischereizonen bis zu 12 Seemeilen vor ihren Küsten in Anspruch nehmen. Er verkennt nicht, daß diese Entwicklung zu einer Aushöhlung der herkömmlichen Meeresfreiheit führen kann (S. 138 f.).

Die wichtigsten internationalen Kontroversen über die Ausübung der Fischerei in Küstennähe werden kurz dargestellt. Für den europäischen Leser sind dabei die – durch Karten verdeutlichten – Analysen der fernöstlichen Fischereistreitigkeiten, besonders zwischen Japan einerseits und Korea, Indonesien, der Sowjetunion sowie der Volksrepublik China andererseits, von Interesse.

Im 2. Kapitel setzt sich Verf. mit den Rechtsfragen der Erhaltung der lebenden Schätze des Meeres auseinander. Er erkennt die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen unter besonderen meeresbiologischen Voraussetzungen zwar an, betont aber zutreffend, daß selbst in solchen Ausnahmesituationen die Freiwilligkeit entsprechender Vereinbarungen und das Prinzip des freien Wettbewerbs, d. h. die Gleichbehandlung aller interessierten Staaten beim Zugang zu den betreffenden Meeresschätzen, zu gewährleisten seien.

Das 2. Kapitel enthält eine Übersicht über die Ergebnisse der beiden Genfer Seerechtskonferenzen, insoweit sie für das Thema dieser Arbeit relevant sind. Das Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze der Hohen See findet im allgemeinen die Zustimmung des Verf. Gegen das Prinzip der Erhaltungspflicht in Verbindung mit der obligatorischen Beilegung der sich aus seiner Anwendung möglicherweise ergebenden Streitigkeiten erhebt er keine Bedenken. Er rügt jedoch mit Recht die unklare Formulierung des Art. 6 Abs. 1, der das besondere Interesse jedes Küstenstaates daran, die Ergiebigkeit der lebenden Meeresschätze in jeder an sein Küstenmeer angrenzenden Zone der Hohen See zu erhalten, bestätigt. Keinesfalls könne der Küstenstaat aus dieser Bestimmung Fischereiprivilegien auf der Hohen See herleiten (S. 116, 139). Das gleiche gelte für den übrigen Inhalt des Übereinkommens.

Teil II untersucht die Rechtsfragen der Hochseefischerei im Zusammenhang mit dem Genfer Übereinkommen über den Festlandssockel. Verf. ist aus grundsätzlichen Erwägungen ein entschiedener Gegner der Privilegierung des Küstenstaates für die Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels. Gerade die zu diesem Zweck geschaffenen Vorrechte seien mit den Grundsätzen der Meeresfreiheit unvereinbar, so daß ein Abweichen von der Tradition auf diesem Gebiet sich bald auch in anderen Bereichen, z. B. dem der Fernfischerei, negativ auswirken müsse. Diese These vertreten mit vergleichbarer Bestimmtheit auch B ö h m e r t und S c h w a r z e n b e r g e r, während die meisten anderen Seerechtler aus technischen und wirtschaftlichen, aber auch aus rechtlichen Gründen einer für die Küstenstaaten günstigeren Auffassung zuneigen.

Verf. wendet sich besonders gegen Art. 2 Abs. 4 des Übereinkommens über den Festlandssockel, der das Schelfmonopol nicht auf die Erforschung und Ausbeutung der Mineralien und sonstigen anorganischen Schätze des Meeresbodens beschränkt, sondern diese auch auf die am Meeresgrund haftenden Lebewesen erstreckt. Diese Erweiterung führe zu einer für die gesamte Rechtsproblematik der Hochseefischerei gefährlichen Bevorrechtigung des Küstenstaates im Bereich der Grundfischerei. Verf. hält diese Vorschrift vom Standpunkt der Fischereifreiheit für wesentlich bedenklicher als etwa Art. 13 des Genfer Fischereiübereinkommens, das den Küstenstaat für die Fischerei mit am Meeresgrund befestigten Geräten privilegiert, weil diese letzteren Vorrechte nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Staatsangehörigen des Küstenstaates jene Art der Fischerei in Küstennähe seit langem betrieben haben. In seinen zusammenfassenden Schlußbemerkungen (S. 195) tritt Verf. nachdrücklich dafür ein, die Erweiterung des Schelfmonopols auf die durch Art. 2 Abs. 4 des Übereinkommens über den Festlandssockel einbezogene Grundfischerei rückgängig zu machen.

Das Buch von Oda ist neben dem Standardwerk von F. V. G a r c í a A m a d o r, *The Exploitation and Conservation of the Resources of the Sea* (1. Aufl. 1959, 2. Aufl. 1963), die ausführlichste Darstellung dieser Materie seit der Genfer Kodifikation. Besondere Anerkennung verdient, daß Verf. auch das deutsche seerechtliche Schrifttum eingehend würdigt. Meyer-Lindenberg

Plöchl, Gerhardt; Josef Vlcek: Die Rechtsvorschriften über das deutsche Eigentum in Österreich samt den einschlägigen Nebenbestimmungen. Wien, Stuttgart: Braumüller 1959. XII, 383 S. 40 DM geb.

Die vorliegende Sammlung will dem Praktiker Klarheit und Übersicht in den komplizierten Problemen der Regelung des deutschen Eigentums in Österreich verschaffen. Wer sich mit diesen Fragen zu befassen hat, weiß, welche Mühe es bisher kostete, die einschlägigen Unterlagen zur Hand zu haben. Dem ist nun abgeholfen.

Das Werk enthält neben vollständiger Wiedergabe des deutsch-österreichischen Vermögensvertrags einen Auszug aus dem österreichischen Staatsvertrag, die Staatsvertragsdurchführungsgesetze, das Verwaltergesetz, zahlreiche Sonderbestimmungen über Wertpapiere, darunter das Vermögensvertragsdurchführungsgesetz, das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Auslandstitelbereinigungsgesetz. Es folgen zum Devisenrecht Auszüge aus dem Devisengesetz und mehrere einschlägige Kundmachungen der Österreichischen Nationalbank, sowie ein Auszug aus dem Fristengesetz. Besonderen Wert erhält das Werk durch zahlreiche Verweisungen, Vertragsmuster, einen Formularanhang, einen Fristenindex, sowie ein Schriftumsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister.

Der Benutzer der Sammlung wird allerdings, zumindest bei einigen besonders wichtigen Bestimmungen, bedauern, daß sich die Herausgeber nicht zu einer Kommentierung entschlossen haben. Sie begründen ihre Beschränkung auf eine Textausgabe damit, daß ausführlichere Anmerkungen die Ausgabe verzögert hätten und das behandelte Rechtsgebiet heute noch zu sehr im Flusse sei, um Abschließendes bieten zu können. In jedem Falle ist den Verfassern zu danken, daß sie mit der Herausgabe dieser verlässlichen Textausgabe dem Benutzer eine übersichtliche Zusammenstellung praktisch der gesamten Rechtsvorschriften zu den Fragen des deutschen Vermögens in Österreich an die Hand gegeben haben. Klaus Platz

Reepinghen, Charles van; Paul Orianne: La Procédure devant la Cour de Justice des Communautés européennes. Bruxelles: Larcier; Paris: Dalloz 1961. 181 S. 300 F

Die Arbeit gibt in erweiterter Form den Inhalt mehrerer Aufsätze wieder, die die Verfasser, Anwälte an der Brüsseler Cour d'appel, 1961 unter gleichem Titel im Journal des Tribunaux veröffentlicht haben. Sie setzt sich zum Ziel, an Hand der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften, der Satzungen des Gerichtshofs, seiner Verfahrensordnung, seiner Rechtsprechung und der Lehren des nationalen Rechts die für das Verfahren vor dem Gerichtshof der Gemeinschaften geltenden Regeln zu ermitteln und systematisch darzustellen.

Nach einleitendem historischen Überblick werden zunächst die wichtigsten Prozeßmaximen, die Stellung der am Verfahren Beteiligten, die Lehre von den Prozeßhandlungen und die Vorschriften über Zustellungen und Fristen behandelt. Das Kapitel über Einleitung und Ablauf des schriftlichen Verfahrens untersucht u. a. die Wirkungen der Klageerhebung und die wichtige Frage der *moyens nouveaux*, deren Vorbringen im Verfahren Art. 42 § 2 der Verfahrensordnung beschränkt. Es

folgt eine Darstellung der Beweismittel und der Regeln über die Beweisaufnahme, die Vorabentscheidung über prozeßhindernde Einreden oder einen Zwischenstreit sowie die Streithilfe. Je besondere Kapitel behandeln den Gang der mündlichen Verhandlung sowie Zustandekommen, Form und Inhalt der Urteile, wobei die Hinweise auf das Auslegungsurteil und seine Abgrenzung zur Urteilsberichtigung besondere Beachtung verdienen. Nach Ausführungen über Rechtskraft und Zwangsvollstreckung, Kostenfragen sowie Klageverzicht und Klagerücknahme werden die besonderen Verfahrensarten: die Einstweilige Anordnung, das Versäumnisverfahren sowie Drittwiderspruch und Wiederaufnahme erörtert. Das letzte Kapitel ist der Sprachenfrage gewidmet.

Die Darstellung hält sich im Rahmen eines Leitfadens. Sie verzichtet auf Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten. Zur Klärung strittiger Fragen wird ausschließlich auf die Lehren des belgischen und französischen Rechts zurückgegriffen. In einem Anhang sind alle einschlägigen Verfahrenstexte abgedruckt.

Hermann-Wilfried B a y e r

Reiser, Martin: Das Commonwealth of Nations. Begriff, Rechtsnatur, Wesen. Zürich: Polygraphischer Verlag 1961. XIX, 123 S. (Zürcher Studien zum internationalen Recht, Nr. 32). 13.50 DM brosch.

Reisers Buch über das Britische Commonwealth ist seit W. Apelts »Das Britische Reich als völkerrechtsverbundene Staatengemeinschaft« (1934) der erste in deutscher Sprache unternommene Versuch einer umfassenden Darstellung der Rechtsstruktur des Commonwealth. Das Buch bietet unter sorgfältiger Verarbeitung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf engem Raum eine zuverlässige Übersicht nach dem Stand von 1956. Die in den Jahren 1957 bis 1961 eingetretenen Veränderungen (Unabhängigkeit von Ghana, Malaya, Nigeria, Cypern, Sierra Leone; Ausscheiden Südafrikas) werden in einer kurzen Chronik erwähnt.

Der Verfasser beginnt im Teil I (Der Begriff »Commonwealth of Nations«) mit einer Genealogie des Begriffs des Commonwealth. In Teil II (Die Rechtsnatur des Commonwealth of Nations) schildert er zunächst die den Anfang der Dominion-Emanzipation bildende Gewährung verantwortlicher Regierung an Kanada, die weitere Verselbständigung der Dominions in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg (insbesondere durch die Reichskonferenzen von 1926 und 1930 sowie das Statute of Westminster von 1931) und den dadurch herbeigeführten Rechtszustand, schließlich auch die nach 1931 eingetretenen für die Weiterentwicklung des Commonwealth wesentlichen Ereignisse (z. B. Ausscheiden Irlands, Verbleiben der Republiken Indien und Pakistan im Commonwealth); in einem besonderen Anhang erörtert Verf. die Stellung des Parlaments in der Südafrikanischen Union, ein Thema, dem das Commonwealth-Recht ja mehrere *leading cases* verdankt (vgl. hierzu etwa auch K. Unverzagt, Der Verfassungsstreit in der Südafrikanischen Union um das Wahlgesetz von 1951, ZaöRV Bd. 15, S. 217 ff.). Der Verfasser schließt in Teil III (Das Wesen des Commonwealth of Nations) mit einer allgemeinen Würdigung der Grundlagen des Commonwealth.

Dem Text sind verschiedentlich Dokumente oder Dokumentenauszüge beigefügt. Die Auswahl ist gelegentlich nicht ganz überzeugend. Das Statute of Westminster hätte einen ungekürzten Abdruck verdient, der auch ohne wesentliche Raumschwierigkeiten möglich gewesen wäre, wenn etwa die Communiqués von Konferenzen der Commonwealth-Premierminister auf das Wesentliche gekürzt worden wären (z. B. durch Streichung von Passagen wie "Mr. Menzies was absent from to-day's session owing to a heavy cold."). Nicht verständlich ist auch, daß das Statute of Westminster in Übersetzung, die viel weniger wichtigen Communiqués dagegen im englischen Originaltext abgedruckt werden. Das sind freilich nur Schönheitsfehler, die den sachlichen Wert des Buches nicht wesentlich beeinträchtigen.

Reisers Buch kann allen empfohlen werden, die sich näher mit der Rechtsstruktur des Commonwealth befassen wollen.

M o r v a y

Rytkölä, Olavi: Finnisches Gemeindeverwaltungsrecht. Helsinki: Akaateeminen Kirjakauppa 1961. XII, 167 S. (Publikationen des Finnischen Juristenvereins, Serie D N:o 4 [Ius Finlandiae]). geb.

Das vorliegende Werk setzt die vom Finnischen Juristenverein herausgegebene Reihe »Ius Finlandiae« fort, die in allgemeinen, systematischen Darstellungen einzelner Rechtsgebiete, in Monographien und Sammeldarstellungen das Rechtsleben Finnlands in den großen Sprachen der Welt zugänglich machen will. In der Einleitung definiert Verf. die gemeindliche Selbstverwaltung als öffentliche Verwaltungstätigkeit, die vom Staat getrennte territoriale Zwangskörperschaften durch ihre eigenen gewählten Funktionsorgane ausüben (S. 5). Im Rahmen der Darstellung der materiellen und organisatorischen Grundsätze des Gemeindeverwaltungsrechts gibt Verf. im 5. Kapitel über die Verwaltungsorgane (S. 25 ff.) das Bild eines nach dem dualistischen Prinzip der Trennung zwischen beschlußfassender und ausführender Gewalt, Gemeindevertretung und Gemeindevorstand, organisierten Gemeindedirektorsystems. Im 6. Kapitel über den Aufgabenkreis der Gemeinde (S. 65 ff.) schließt sich Verf. der von der deutschen Rechtswissenschaft getroffenen Unterscheidung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten an, die aus dem finnischen Recht nicht zwingend folgt und von der in Finnland herrschenden Meinung nicht vollzogen wird. Die Unterscheidung wird im Kapitel Staatsaufsicht über die Gemeinden (S. 97 ff.) als Anknüpfungspunkt der Rechts- und Ermessensaufsicht des Staates fruchtbar gemacht. Ferner werden im allgemeinen Teil das Haushaltsrecht der Gemeinden (S. 78 ff.) und die Zusammenarbeit der Gemeinden zur Verwirklichung gemeinsamer Anliegen z. B. in Zweckverbänden (S. 89 ff.) behandelt. Ein besonderer Teil über Einzelaufgaben der Gemeinden schließt den Band.

Der Zweck des Werks, in erster Linie ausländische Juristen zu informieren, rechtfertigt es, daß sich Verf. auf die Darlegung der in Finnland geltenden Rechtsgrundsätze beschränkt und die Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen nur sucht, wo er sich wie im Falle der Einteilung der Gemeindeaufgaben in Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten mit der herrschenden Lehre im Widerspruch befindet. Dennoch wünschte man sich hier und dort nähere Begründungen.

So wüßte man gern, auf welcher rechtstheoretischen Erwägung die Feststellung beruht, mit der Erhebung einer Landgemeinde zur Landstadt, einer Landstadt zur Stadt gehe das bisherige Rechtssubjekt unter und ein neues sukzediere in dessen Rechte und Pflichten (S. 13), oder welche Besonderheit des finnischen Rechts dem Eigentümer durch eine Änderung der Gemeindegrenzen erfaßte Ländereien die Rechtsbeschwerde zum Höchsten Verwaltungsgericht gestattet (S. 17 Anm. 2); das den Gemeindeangehörigen zustehende, als *actio popularis* konzipierte Gemeindebeschwerderecht gegen rechtswidrige Akte der Gemeindeverwaltung (S. 102 f.) kann hier nicht helfen, da die Veränderung von Gemeindegrenzen der Staatsregierung vorbehalten ist (S. 16). Der nichtfinnische Leser hätte die Beigabe einer Übersetzung des Gemeindegesetzes vom 27. 8. 1948 begrüßt. Für die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht ist das Werk eine wertvolle Hilfe.

Hannfried Walter

Schätzel, Walter: Internationales Recht. Gesammelte Schriften und Vorlesungen. Bonn: Röhrscheid. **Bd. 1:** Das Recht des völkerrechtlichen Gebiets-erwerbs (1959) 283 S. 28 DM; **Bd. 2:** Internationale Gerichtsbarkeit (1960) 372 S. 36 DM; **Bd. 3:** Internationales Staatsangehörigkeitsrecht (1962) 274 S. 39 DM brosch.

Die vorliegenden drei Bände – ein vierter über das Kriebsrecht ist angekündigt –, von denen nur die ersten beiden noch zu Lebzeiten des Verfassers erschienen sind, enthalten Arbeiten aus fünf Jahrzehnten. In dieser Zeit hat Schätzel nicht nur als Wissenschaftler gearbeitet, sondern, vor allem als deutscher Staatsvertreter bei den Gemischten Schiedsgerichten von 1922–1928, auch unmittelbar die Praxis des Völkerrechts beeinflusst.

Den Schwerpunkt des 1. Bandes bildet die grundlegende Monographie »Die Annexion im Völkerrecht« (S. 35–247), die im wesentlichen vor Ende des ersten Weltkrieges entstanden ist. In seiner systematischen Entwicklung des Instituts der Annexion vertritt Schätzel die Auffassung, daß jede Annexion entgegen der Maxime »Wer kann, der darf« rechtswidrig sei und nur die internationale Anerkennung dem durch sie geschaffenen Zustand zur Rechtmäßigkeit verhelfen könne. In einer später angefügten Schlußbetrachtung wird die Hoffnung ausgedrückt, daß nach Entstehung des Völkerbundes die Annexion durch die Adjudikation überwunden werden könne. Diesen Gedanken findet man weiter ausgeführt in der kleinen Schrift »Völkerbund und Gebietserwerb« von 1919 (S. 11–34). Den Abschluß des 1. Bandes bildet der 1950 im Archiv des Völkerrechts erschienene Aufsatz »Die Annexion im Völkerrecht« (S. 249–274). Hier stellt Schätzel fest, daß Annexion und Eroberung als Erwerbstitel endgültig aus dem Völkerrecht verbannt seien und nun das Institut der Adjudikation stärker entwickelt werden müsse. In der »Nicht-Anerkennung« von gewaltsamen Gebietsänderungen sieht er ein wirkungsvolles Mittel der Staatengemeinschaft, das im geltenden Völkerrecht bestehende Annexionsverbot durchzusetzen.

Band 2 ist der internationalen Gerichtsbarkeit gewidmet. In den Beiträgen »Rechtskraft und Anfechtung von Entscheidungen internationaler Gerichte«

(S. 11–150) und »Die Ablehnung eines Mitgliedes eines internationalen Gerichts wegen Befangenheit« (S. 151–160) stehen Verfahrensfragen im Vordergrund. Der erste Beitrag erörtert eingehend die Gründe für die Fehlerhaftigkeit internationaler Gerichtsentscheidungen sowie die Möglichkeiten ihrer Korrektur. Ein gutes Bild von den praktischen und rechtlichen Problemen, vor denen die Gemischten Schiedsgerichte nach dem ersten Weltkrieg standen, geben die Aufsätze »Das deutsch-französische Gemischte Schiedsgericht, seine Geschichte, Rechtsprechung und Ergebnisse« (S. 161–240) und »Die Gemischten Schiedsgerichte der Pariser Friedensverträge nach dem ersten Weltkrieg« (S. 241–320), die als Darstellungen eines wichtigen Abschnitts der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auch heute noch Interesse beanspruchen dürfen. Daß der Verf. als langjähriger deutscher Staatsvertreter bei diesen Gerichten mit ihrer Praxis eng vertraut war, macht die Berichte besonders wertvoll. Dem Band sind als Anlagen sieben Entscheidungen internationaler Gerichte zu Verfahrensfragen beigelegt, darunter vier von Gemischten Schiedsgerichten.

Der 3. Band umfaßt einen Teil von Schätzels Arbeiten aus dem Staatsangehörigkeitsrecht, wobei er seine Schriften zum nationalen Staatsangehörigkeitsrecht nicht aufgenommen hat. »Die Staatsangehörigkeitsregelung nach dem ersten Weltkrieg« (S. 39–91) und »Die elsäß-lothringische Staatsangehörigkeitsregelung und das Völkerrecht« (S. 92–184) sind 1927 und 1929 entstanden. Der zweite Aufsatz schließt mit einer Würdigung der damals neuen Probleme im Staatsangehörigkeitsrecht (S. 158–184), die über den konkreten Anlaß hinausgehende Bedeutung hat. Als Anhang sind dieser Arbeit einige Gerichtsentscheidungen zur elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit beigelegt. Eine Reihe neuerer Arbeiten kleineren Umfangs vervollständigen diesen Band: »Geschichte der Staatsangehörigkeit« (S. 15–26), »Die Staatsangehörigkeitsregelung zur Zeit des Wiener Kongresses« (S. 27–38), »Die Staatsangehörigkeit der politischen Flüchtlinge« (S. 216–243), »Die de-facto-Staatsangehörigkeit und de-facto-Staatenlosigkeit« (S. 244–254) und »Das jus sanguinis der ehelichen Mutter« (S. 255–264).

Band 1 und 2 enthalten ein Sachverzeichnis, Band 2 auch ein Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen, was die Benutzung erleichtert. (Bei einem Neudruck sollte der sinnentstellende Fehler in Band 1, S. 247, Anhang: B, I, beseitigt werden, wo es »Erwerb von herrenlosem« statt »von staatlichem Gebiet« heißen muß.)

Daß Schätzel ein »Völkerrechtler moderner, liberaler Einstellung« war, wie Wehberg es ausdrückt (Bd. 3, S. 7–9), spürt der Leser der Bände immer wieder deutlich. Wehberg, der das Erscheinen des 3. Bandes selbst nicht mehr erleben sollte, schließt seinen Nachruf mit den Worten: »Allzu früh ist Schätzel seiner völkerrechtlichen Wirksamkeit entrissen worden. Möge die Sammlung »Internationales Recht. Gesammelte Schriften und Vorlesungen« dazu beitragen, das Andenken des hochverdienten Gelehrten und hervorragenden akademischen Lehrers aufrechtzuerhalten«.

F r o w e i n

Schweissguth, Edmund: Die Entwicklung des Bundesverfassungsrechts der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien. Frankfurt, Berlin-West: Verlag für internationalen Kulturaustausch, o. J. 307 S. (Studien des Instituts für Ostrecht, Bd. 9). 15.50 DM brosch.

Wer gegenwärtig ein Buch über die Entwicklung des jugoslawischen Verfassungsrechts vorlegt, kann des Interesses derer, die sich mit ausländischem Verfassungsrecht befassen, gewiß sein – ist doch gerade vor kurzem eine neue jugoslawische Verfassung in Kraft getreten, die auf das jugoslawische Staatsrecht und seine besondere Stellung im Recht der Oststaaten neu aufmerksam gemacht hat. Ein Buch, das über die Entwicklung des jugoslawischen Verfassungsrechts berichtet, ist also eine wichtige Grundlage für die Beschäftigung mit dem nunmehr geltenden Recht. Verf. geht auf diese neue Verfassung (offenbar ist das Buch lange vor Bekanntwerden der Änderungsarbeiten – wann? – abgeschlossen worden) nicht ein, sondern behandelt insbesondere die beiden Verfassungen von 1946 und 1953.

Das Buch enthält zunächst einen verfassungsgeschichtlichen Überblick über die Zeit von der Entstehung Jugoslawiens 1918 bis zum Kriegsausbruch, sodann eine Darstellung des Befreiungskampfes während des zweiten Weltkrieges. Dabei wird gezeigt, wie aus den Verwaltungsorganen der Partisanenbewegung durch eine systematische und von vornherein auf das Ziel der staatlichen Umgestaltung gerichtete Arbeit der jugoslawischen KP die neue staatliche Organisation Jugoslawiens nach dem Krieg entstand. Die Rolle der KP wird vom Verf. in einem besonderen Kapitel eingehend geschildert und mit zahlreichen Dokumenten belegt. Im zweiten Teil behandelt Verf. die allgemeinen Merkmale des Systems der Verfassungen von 1946 und 1953, so den Begriff der sozialistischen Demokratie, den Föderalismus (der für Jugoslawien eine besondere Rolle spielt), die Menschenrechte und staatsbürgerlichen Grundrechte und Grundpflichten, die sozialistische Gesetzlichkeit und das Wahlsystem. Dabei verwendet Verf. in reichem Maße Zitate aus den führenden Werken der jugoslawischen Staatsrechtslehre und gibt von deren Besonderheiten z. B. gegenüber der sowjetischen Staats- und Rechtslehre einen guten Eindruck. Gerade in diesem Abschnitt kommt es dem Buch sehr zu-statten, daß Verf. die ideologischen und politischen Hintergründe der konkreten verfassungsrechtlichen Regelung ausleuchtet.

Im dritten Teil schildert Verf. das Organisationsgefüge der Staatsgewalt in den beiden besprochenen Verfassungen, den Aufbau der Staatsorgane im Bund und in den einzelnen Republiken sowie in den autonomen Einheiten und in der lokalen Selbstverwaltung und Wehrverwaltung. Dabei hat Verf. eine Fülle von gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und sie teilweise auch zitiert, so daß der Leser einen recht umfassenden Überblick über das die beiden behandelten Verfassungen ergänzende Rechte enthält.

Ein Buch also, das einige Verdienste für sich in Anspruch nehmen kann, weil es nie bei der reinen Beschreibung der Norm stehen bleibt, sondern versucht, die politischen, ideologischen und geschichtlichen Hintergründe zu zeigen. Freilich hätte man sich gerade hier manchmal eine kritische (damit nicht unbedingt negative)

Stellungnahme des Verf. gewünscht, der bei der Darstellung der ideologischen Fragen oft einfach nur Zitate der jugoslawischen Autoren bringt. Auch eine kritische Betrachtung der Verfassungswirklichkeit vermißt man oft – für deren Beschreibung reichen Zitate am allerwenigsten aus!

Das besprochene Buch ist das erste in deutscher Sprache, das das jugoslawische Verfassungsrecht behandelt; es bringt eine Fülle von Informationen, die sonst nicht ohne weiteres zugänglich sind. Leider ist es durch zahlreiche Druckfehler, Zeilenausfälle usw. entstellt. Dazu kommt eine recht ungenaue Zitierweise (manchmal weiß man nicht, wo das Zitat beginnt), einmal zitierte Gesetze werden, wenn sie wiederkehren, nicht einmal durch einen Verweis neu zitiert, so daß man, wenn man die Fundstelle sucht, bis zum ersten Zitat zurückblättern muß. Ferner vermißt man gerade bei der Fülle des verarbeiteten Materials ein Gesetzes- und ein Sachregister. Desungeachtet ist das besprochene Buch eine wertvolle Bereicherung des leider sehr spärlichen Schrifttums über die Oststaaten, sollte freilich nach Inkrafttreten der neuen Verfassung durch eine Darstellung des nun geltenden Rechts ergänzt werden.

Josef Jurina

Sperling, Dietrich: Der Parlamentarische Charakter Europäischer Versammlungen. Studie zur Entwicklung eines europäischen Parlamentarismus. Leiden: Sythoff 1961. 80 S. (Europäische Aspekte. Eine Schriftenreihe zur Europäischen Integration, hrsg. mit Förderung des Europarates. Reihe C: Politik No. 6). 5.25 hfl. brosch.

Kapteyn, P. J. G.: L'Assemblée Commune de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Un essai de parlementarisme européen. Préface de Jean de Soto. Leiden: Sythoff 1962. 270 S. (Aspects Européens. Collection d'études relatives à l'intégration européenne, publ. sous les auspices du Conseil de l'Europe. Série C: Etudes politiques No. 9). 27.50 hfl. geb.

Sperlings Arbeit gilt der Frage, inwiefern das über das klassische Maß internationaler Zusammenarbeit hinausgehende Handeln europäischer Regierungen sein parlamentarisches Gegenstück findet. Hinter dieser Frage steht die Sorge, ob es den westeuropäischen Demokratien gelingt, den internationalen Technokratien gegenüber den demokratischen Charakter der Gemeinschaftsgebilde zu wahren.

Der Charakter der berücksichtigten Versammlungen (kurz: »V«) – Beratende V des Europarats, V der Westeuropäischen Union, Nordischer Rat, Beratende Balkan-V, Gemeinsame V der EGKS, Europaparlament – untersucht Verf. an Hand ihrer Rechtsgrundlage und der politischen Praxis. Eine Analyse der Zusammensetzung, der Befugnisse und der Funktion dieser V-en zeige deren Tendenz, sich in Richtung auf ein wirkliches Parlament zu entwickeln. Kennzeichnend sei, daß die Beratende V des Europarats, die insoweit eine Pionierrolle erfülle, weitgehend die Autonomie errungen und die Prinzipien der Identität und Kontinuität ihrer Sitzungsperioden durchgesetzt habe. Die augenblickliche Halbheit des parlamentarischen Charakters rühre von den beschränkten Kompetenzen. Das für ein Parlament so charakteristische Zusammenspiel mit einer Exekutive, die von ihm kontrolliert wird, fehle. Nur im Zusammenspiel mit der öffentlichen Meinung, dieser

vierten Gewalt, habe sich die V eine Funktion errungen, die der nationaler Parlamente gleiche. Von den europäischen V-en, die alle zwischen den herkömmlichen internationalen Konferenzen und nationalen Parlamenten angesiedelt seien, komme diejenige mit den größten Befugnissen, das Europaparlament, der Stellung eines Parlaments am nächsten. Die Tatsache, daß hier der V Exekutiven mit begrenztem Arbeitsgebiet aber wirklichen Machtbefugnissen gegenüberstehen, habe zur Bildung politischer Fraktionen geführt. Statt durch nationale Delegationen zerrissen, werde die V durch Parteigruppierungen geeint.

Die Arbeit bietet in gedrängter Form eine kritische, abgewogene Würdigung des parlamentarischen Einschlags in den verschiedenen V-en mit dem zu billigen Ergebnis, der bürokratische Apparat finde in den Körperschaften zwischenstaatlicher parlamentarischer Kontrolle zwar ihr Gegenstück, nicht aber ihr Gegengewicht.

Kapteyns Arbeit bietet, auf eine einzelne V beschränkt, eine Ergänzung und Vertiefung der Untersuchung Sperlings. Im ersten Teil (S. 27–122) befaßt Verf. sich mit dem rechtlichen und politischen Status der Mitglieder der Gemeinsamen V, mit ihrer Stellung als »mittelbare Volksvertreter«, dem Anfang und Ende des Mandats, der den Mitgliedern gewährten Immunität und mit der nationalen und politischen Gliederung der V. Der Bildung politischer Fraktionen komme eine entscheidende Bedeutung zu. Die Stellung der Gemeinsamen V als Sachwalterin des Gemeinschaftsinteresses habe sich darin bewährt, daß die Staatsangehörigkeit der Mitglieder bald zugunsten deren politischer Orientierung an Bedeutung zurückgetreten sei.

Der zweite Teil (S. 123–241) befaßt sich mit der Organisation und Kontrollfunktion der V. Der EGKS-Vertrag räumt der V nur anlässlich der Beratung des von der Hohen Behörde jährlich vorgelegten Gesamtberichts die Möglichkeit ein, die Exekutive zu kontrollieren. Im Laufe der Zeit hat sich jedoch, wie Verf. zeigt, die Stellung der V – besonders dank der ständigen Tuchfühlung der Hohen Behörde mit den Fachausschüssen der V – gefestigt. In der Auseinandersetzung mit dem Ministerrat hat die Hohe Behörde bei der Gemeinsamen V Rückendeckung gesucht und – zu einem erheblichen Umfang – auch gefunden. Indem diese die Hohe Behörde kontrolliert, stärkt sie zugleich deren Stellung. Das Mißtrauensvotum der V, diese *ultima ratio* der Kontrollfunktion, bezeichnet Verf. treffend als den negativen Aspekt eines positiven Prinzips: darin drücke sich die Notwendigkeit aus, zwischen der V und der Exekutive politisch zu einer Übereinstimmung zu gelangen. Auf Grund einer aufschlußreichen eingehenden Schilderung der Tätigkeit der V in den Jahren 1952–1958 gelangt Verf. in Übereinstimmung mit Sperling zum Ergebnis, die V entwickle sich mehr und mehr analog einem nationalen Parlament zu einer überstaatlichen parlamentarischen Versammlung.

Paulus Andreas Hausmann

L'U.R.S.S. – Droit, Economie, Sociologie, Politique, Culture. Tome I.
Centre de Recherches sur l'U.R.S.S. et les Pays de l'Est, Faculté de droit de
Strasbourg. Paris: Sirey 1962. II, 704 S. 65 F.

Mit diesem Werk eröffnet das Straßburger Ostforschungsinstitut eine Publikationsreihe, die einen interessanten neuen Weg in den über die Oststaaten unterrichtenden Werken beschreitet. Wie Mouskhély, Direktor des »Centre de Recherches«, einleitend schreibt, will die neue Reihe versuchen, in einer Zeit, in der sich gerade in der Sowjetunion alljährlich wenigstens einige Züge des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ändern, auch die Information über dieses Land auf dem laufenden zu halten. Denn: «Selon une loi de la nature humaine, on a tendance à conserver de l'U.R.S.S. l'image qu'on s'en était faite à un moment donné de son histoire». Es gebe zwar eine Reihe ausgezeichnete Werke über Einzelfragen, die die Sowjetunion betreffen, keines beschreibe aber die Wirklichkeit der Sowjetunion, die am allerwenigsten eine Aufsplitterung in Einzelaspekte vertrage, im gesamten. Ferner sei es gerade für die Beurteilung der Sowjetunion nicht zugänglich, nur die eine Seite zu hören – so öffne das Werk seine Seiten allen Meinungen, aus Ost und aus West, und erstrebe deren Vergleich und Widerstreit.

Gemäß diesen Absichten enthält »L'U.R.S.S.« eine Reihe von Aufsätzen, die die verschiedensten Aspekte der staatlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit der Sowjetunion beschreiben. Aus dem Abschnitt *Vie constitutionnelle* seien erwähnt: N. P. Farberov (Akademie der Wissenschaften der UdSSR), «Le développement du système étatique socialiste dans l'édification générale du communisme en U.R.S.S.»; M. Mouskhély, «Les contradictions du fédéralisme soviétique»; D. A. Kerimow, Leningrad, «La légalité en U.R.S.S.»; R. Schlesinger, «Some Observations on Socialist Legality in the U.S.S.R.»; M. Lesage, «Le Soviet Suprême de l'U.R.S.S. depuis le XX^e congrès du parti communiste de l'Union Soviétique»; Z. Jedryka, «Les tendances nouvelles de la démocratie soviétique»; aus dem Abschnitt *Vie administrative*: G. Langrod, «Les formes de la participation des masses dans le gouvernement et l'administration de l'U.R.S.S.»; A. Lopatka, Posen, «Le rôle directeur du parti dans l'administration»; H. Groszyk, Lublin, «Le centralisme démocratique»; K. Grzybowski, «Centralization and Deconcentration in the Economic Administration of Socialist Countries»; E. Johnson, «State Arbitration in the U.S.S.R.»; aus dem Abschnitt *Vie économique*: G. N. Evstafiev (Akademie der Wissenschaften der UdSSR), «La réorganisation de l'administration de l'industrie et de la construction et son influence sur le développement de l'économie soviétique»; M. Aymard, «La réforme de 1957 et l'activité des «sovnarkhoz»»; aus dem Abschnitt *Vie sociale*: A. K. R. Kiralfy, «Recent Changes in Soviet Criminal Procedure». Ferner enthält das Werk einen Abschnitt *Vie culturelle* und einen Abschnitt *Vie internationale* mit einer Darstellung der sowjetischen Außenpolitik von November 1958 bis Mai 1960.

Den eigentlichen Reiz des Buchs macht es aus, nebeneinander, oft zum selben Thema, mindestens zum gleichen Gesamtkomplex, die »östliche« und die »west-

liche« Darstellung zu finden. Die Aufsätze, die durchweg von genauer Kenntnis und intensiver Bemühung um den behandelten Gegenstand zeugen, geben zusammen ein sehr interessantes Bild der neueren Situation in der UdSSR. Daß die Gesamtanlage des Buches zunächst etwas uneinheitlich wirkt, liegt an der Vielzahl so unterschiedlich denkender Autoren, die an ihm mitgewirkt haben; dieser Eindruck verschwindet, wenn man mehrere Aufsätze zu einem Sachgebiet gelesen hat, die dann zusammengenommen einen guten Gesamtüberblick ergeben.

Von besonderem Wert ist der umfangreiche Dokumententeil. Er enthält zunächst einige Texte von grundsätzlicher Bedeutung (so die Verfassungen von 1918 und 1936, das Statut der KP von 1922 und 1952 sowie deren Programm von 1919); sodann in einem 2. Teil die wesentlichen Gesetzgebungsakte der nachstalinistischen Zeit, z. B. das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 10. 5. 1957 über die Organisation und Verwaltung der Wirtschaft, das Gesetz vom 30. 10. 1959 über die Budgetrechte der Union und der Unionsrepubliken; die Grundsätze für die Strafrechtsgesetzgebung, für die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren vom 25. 12. 1958, ferner den Text der COMECON-Konvention und des Abkommens über die Rechtspersönlichkeit, die Privilegien und Immunitäten des COMECON.

Eine Bibliographie schließt den Band, mit dem das Straßburger Institut eine Reihe begonnen hat, die dem gesetzten Ziel der Unterrichtung voll gerecht zu werden vermag.

Josef Jurina

Yearbook of The European Convention on Human Rights. The European Commission and European Court of Human Rights.

Annuaire de la Convention Européenne des Droits de l'Homme.

Commission et Cour Européenne des Droits de l'Homme. **Bd. 4, 1961.** The Hague: Nijhoff 1962. XV, 682 S. 61.50 hfl. geb.

Das Jahrbuch folgt in der Gliederung des Materials den früheren Bänden. Teil I enthält die Wiedergabe von grundlegenden, im Berichtsjahr verfaßten oder in Kraft getretenen Bestimmungen (Ergänzungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs; Verfahrensordnung des Ministerkomitee in Bezug auf Art. 32; viertes Protokoll über Vorrecht und Immunität; Annahmeerklärungen über Anwendung der Individualbeschwerde; Annahmeerklärungen über Zuständigkeit des Gerichtshofs; Derogationserklärungen) und gibt Informationen über die Kommission, den Gerichtshof und die wesentlichen Ereignisse des Jahres 1961 im Rahmen der Arbeit der Organe der Konvention. In Teil II ist eine Auswahl der Entscheidungen der Kommission zusammengestellt, es ist die Entscheidung des Gerichtshofs im Falle »Lawless« vom 1. 7. 1961 wiedergegeben, es wird auf den Stand des Verfahrens im Fall »De Becker« hingewiesen, und es folgt eine Darstellung des Falles »Nielsen« und seiner Behandlung durch das Ministerkomitee. Teil III befaßt sich mit der Behandlung und Anwendung der Konvention im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten durch Parlamente und Gerichte, und Teil IV gibt Hinweise auf die Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich der Konvention. Dokumentation, Bibliographie und Register sind im Anhang wie in den vorigen Bän-

den mit besonderer Sorgfalt zusammengestellt. In der Einleitung begrüßt der im Jahre 1961 amtierende Kanzler des Gerichtshofs, P. Modinos, das sichtlich sich perfektionierende Funktionieren des Rechtsschutzsystems, gibt jedoch zu bedenken, ob nicht eine Vereinfachung des Verfahrens angestrebt werden sollte.

Doehring

Yearbook of International Organizations. Annuaire des Organisations Internationales. 1962-63. 9th ed. Brussels: Union of International Associations. 1562 S. 57 DM geb.

Who's Who in International Organizations 1962-63. Being an index to all personal names listed in the 9th edition of the Yearbook of International Organizations. Brussels: Union of International Associations. 84 S. 4.50 DM brosch.

Die vorliegende englische Ausgabe löst im zweijährigen Turnus die in ZaöRV Bd. 21, S. 576 angezeigte französische Ausgabe ab, nach dem Stand vom August 1962. Die Gesamtzahl der verzeichneten internationalen Organisationen ist inzwischen auf 1722 (gegenüber 1409 in der Vorausgabe) gestiegen, darunter 170 (154) zwischenstaatliche. Insgesamt erfolgten 354 Neueintragungen, darunter 216 private Wirtschafts- und Berufsverbände im Bereich des Gemeinsamen Marktes (letztere mit gekürzten Angaben in dem der europäischen Gemeinschaft gewidmeten Teil). Die in ZaöRV Bd. 20, S. 323 beschriebene Darstellungsform wurde beibehalten.

Das Hauptaugenmerk scheint auf die nichtstaatlichen Organisationen gelegt, denn hier findet man detaillierte Angaben zu jedem Blumenhändler- oder Philatelistenverband, während man nicht erfährt, daß der Internationale Gerichtshof einen Greffier hat, geschweige seinen Namen, noch wer die Richter des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs sind, von dem nur Präsident und Vizepräsident, der Kanzler und der (inzwischen zum Kanzler aufgerückte) Vizekanzler (Golsong, nicht Goslong) genannt sind (die Europäische Menschenrechtskommission fehlt überhaupt).

Die Folge dieser Ungleichmäßigkeit ist, daß in dem selbständig erschienenen Personalindex "Who's Who in International Organizations", der auf die laufenden Nummern des Yearbook verweist und dessen Bestandteil ist, Namen von Funktionären oberster Kategorie aus dem Bereich internationaler Kollektivorgane fehlen, was man bei einem von den UN offiziell anerkannten Nachschlagewerk bedauert. Auch sollte in solch einem zweijährlich erscheinenden halboffiziellen Werk allmählich eine Beseitigung von Fehlübersetzungen (Nr. 636, 858 usw.) wie sonstiger Unstimmigkeiten erreicht werden. Von Interesse ist die Liste offiziell anerkannter Abkürzungen (S. 1475-1484), freilich nur der englischen Bezeichnungen. Die vorstehenden Bemerkungen wollen als Ausdruck des Wunsches nach Vervollkommnung dieses unentbehrlichen und ausgezeichneten Nachschlagewerks verstanden werden.

R e d.